

SEE - BERUFGENOSSENSCHAFT

BEITRAGSÜBERSICHT

Ausgabe 1. Januar 2009

Diese Ausgabe löst die Beitragsübersicht vom 1. Januar 2008
sowie den 1. Nachtrag vom 1. April 2008 ab.

Kauffahrtei und Große Hochseefischerei

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
1. Arbeitnehmersversicherung	5
• Wer ist versichert ?	5
• Wie erfolgt die Beitragsberechnung	5
a) Seeleute	5
• Durchschnittsheuern	5
• Wo finde ich die jeweils gültigen Durchschnittsheuern ?	6
• Einstufung nach den Durchschnittsheuern	6
Beköstigungssatz	6
Beitragsberechnung nach Abschnitt G	7
• Anwendungsbereiche und Dienststellungen	7
• Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer	7
• Bruttoarbeitsentgelt	7
• Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G	8
Urlaubsabgeltungen	11
Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen	12
Beitragsberechnungsformel bei Seeleuten	13
b) Landbeschäftigte	13
Beitragsberechnungsformel bei Landbeschäftigten	13
c) Höchstjahresarbeitsverdienst	13
d) Umlagesatz	13
e) Vorschusszahlungen	13
f) Jahresbeitragsnachweis	14
g) Beispiel zur Beitragsberechnung	15
h) Rechengrößen der See-Berufsgenossenschaft	17
2. Besondere Personengruppen	18
• GmbH Gesellschafter/Geschäftsführer	18
• Kommanditisten	18
• Praktikanten	18
3. Seemannskasse	18
4. Erweiterung des Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ab 01.01.2009	19
• Ab wann und mit welchen Meldungen ist der DBUV mitzuliefern ?	19
• Wie ist bei Korrekturmeldungen zu verfahren ?	19
• Für welche Personen ist der DBUV mitzuliefern ?	19
• Welche Daten sind im DBUV mitzuliefern ?	19
• Betriebsnummer der See-BG	20
• Ihre Mitgliedsnummer bei der See-BG	20

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
• Betriebsnummer der See-BG und die entsprechende Gefahrtarifstelle	20
• Schlüsselzahlen	20
• Unfallversicherungspflichtiges Entgelt	20
• Arbeitsstunden des Beschäftigten	20
• Beispiele zu den Angaben im DBUV	21
5. Beitragsinformation zur Unternehmensversicherung	23
• Wer ist beitragspflichtig ?	23
• Wie wird der Beitrag ermittelt ?	24
• Beitragsberechnung für den Unternehmer	24
• Wann sind die Beiträge zu zahlen ?	24
• Was passiert bei Zahlungsverzug ?	24
• Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenschiffer ab 01.01.2009	25
• Informationen über die Zusatzversicherung	25
• Freiwillige Versicherung	25
6. Beschäftigung auf Schiffen, die im Internationalen Seeschiffregister (ISR) eingetragen sind	26
• Beitragsbemessung nach Durchschnittsheuern (Regelfall)	26
• Beitragsbemessung nach dem Bruttoarbeitsentgelt (Ausnahme)	26
• Bruttoarbeitsentgelt	26
• Heuerzahlungen in fremder Währung	26
• Nettolohnvereinbarungen	27
• Beispiel	27
• Jahresbeitragsnachweis	28
7. Unfallversicherung auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge	28
• Ausstrahlungsversicherung	28
• Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung	28
• Freiwillige Antragsversicherung	29
8. Informationen zu Einflagungen von Schiffen unter die deutsche Flagge	29
9. Wichtige Rufnummern der See-Berufsgenossenschaft	30
10. Durchschnittsheuern der Abschnitte	31
A Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt	31
G Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder der Fähr- und Förderschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten, der Fahrzeuge der Steinzangerei und von Schiffen in ähnlicher Fahrt sowie Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzzone ausüben.	44
I Große Hochseefischerei	58
L Kanalsteuerer	60

Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie führen ein Unternehmen, für das die See-Berufsgenossenschaft (See-BG) der zuständige Unfallversicherungsträger ist. Die See-BG gehört zu den Sozialversicherungsträgern in Deutschland und führt die Aufgaben der gesetzlichen Unfallversicherung aus. **Ihre Zugehörigkeit zur See-BG besteht selbst dann, wenn Sie sich nicht persönlich angemeldet haben.** Die Zuständigkeit der See-BG beginnt bereits mit der Eröffnung des Unternehmens bzw. mit den vorbereitenden Tätigkeiten für Ihr Unternehmen, z.B. der Gewerbeanmeldung. Eine private Unfall- oder Haftpflichtversicherung ersetzt nicht die Versicherung bei der See-BG.

Zu unseren wichtigsten Aufgaben gehören:

- Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und berufsbedingten Gesundheitsgefahren
- Entschädigung durch Geldleistungen
- Leistungen zur Rehabilitation der Unfallverletzten.

Bei der See-BG genießen Ihre Beschäftigten oder auch Sie selbst als Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen Versicherungsschutz gegen die Folgen von Arbeitsunfällen.

Für weitere Informationen über Ihre Mitgliedschaft bei der See-BG haben wir Ihnen diese Beitragsübersicht zusammengestellt. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre See-Berufsgenossenschaft

1. Arbeitnehmersversicherung

Wer ist versichert ?

Alle Seeleute und Arbeitnehmer an Land, die in einem Unternehmen der Seefahrt beschäftigt werden, sind grundsätzlich bei der See-BG unfallversichert. Die Höhe des Arbeitsentgelts und die Dauer der Beschäftigung sind ohne Bedeutung. Als Seeleute sind unfallversichert:

- Kapitäne und Besatzungsmitglieder von Seeschiffen, die berechtigt sind, die Bundesflagge zu führen,
- sonstige Arbeitnehmer an Bord dieser Schiffe, die während der Reise im Rahmen des Schiffsbetriebs beschäftigt sind.

Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur auf Schiffen unter deutscher Flagge. Hierbei ist zu beachten, dass auch ausländische Seeleute – unabhängig ihrer Nationalität oder ihrem Wohnsitz – auf Schiffen unter deutscher Flagge der gesetzlichen Unfallversicherung unterstellt sind. Daher sind für diese Seeleute im Gegensatz zu anderen Versicherungszweigen **stets Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten**, siehe Punkt 6 dieser Beitragsübersicht.

Ausnahmen zur Versicherungspflicht, wie sie in den übrigen Sozialversicherungszweigen bestehen, gibt es in der Unfallversicherung nicht.

Aber auch unter ausländischer Flagge kann der Unfallversicherungsschutz weiterhin bestehen bleiben, wenn die Voraussetzungen für eine Ausstrahlungsversicherung bzw. eine Antragsversicherung vorliegen. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Punkt 7 dieser Beitragsübersicht.

Wie erfolgt die Beitragsberechnung ?

Im Gegensatz zu den übrigen gewerblichen Berufsgenossenschaften hat die See-BG bisher von der Möglichkeit, einen Gefahrtarif aufzustellen, keinen Gebrauch gemacht. Grundlage der Beitragsberechnung bilden der Umlagesatz und die beitragspflichtigen Einnahmen (Durchschnittsheuer bzw. Bruttoarbeitsentgelt) bis zum jeweils gültigen Höchstjahresarbeitsverdienst.

Bei der Beitragsberechnung ist zwischen Seeleuten und Arbeitnehmern an Land zu unterscheiden. Im Folgenden möchten wir Ihnen diese Verfahren erläutern.

a) Seeleute

Durchschnittsheuern

Für Seeleute gelten bei der Beitragsberechnung einige Besonderheiten. So werden die Unfallversicherungsbeiträge grundsätzlich nicht nach den Bruttoarbeitsentgelten der Seeleute, sondern nach Durchschnittsheuern (D-Heuern) berechnet, die ein Ausschuss der See-BG beschließt und das Bundesversicherungsamt genehmigt. Bei Festsetzung der D-Heuern werden nach der gesetzlichen Regelung in § 92 SGB VII die geltenden Tarifverträge in der Seeschifffahrt berücksichtigt. Im Wesentlichen ist dieses der Heuertarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (HTV-See). Außerdem ist ein Beköstigungssatz Bestandteil der D-Heuern, siehe unter der Rubrik „Beköstigungssatz“.

Die D-Heuern gelten auch in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslosenversicherung und Seemannskasse sowie die Umlagen nach dem AAG), und zwar unabhängig davon, bei welcher Krankenkasse der Beschäftigte versichert ist.

Für alle Seeleute auf Seeschiffen unter deutscher Flagge, die im deutschen Seeschiffregister (Erstregister) eingetragen sind, gelten die D-Heuern ohne Ausnahme. Bei Seeschiffen unter deutscher Flagge, die im Internationalen Seeschiffregister (Zweitregister) registriert sind (ISR-Seeschiffe), ist für die Beitragsberechnung entscheidend, welche Nationalität und welches Herkunftsland der Seemann hat. So werden die Sozialversicherungsbeiträge für bestimmte ausländische Seeleute auf ISR-Seeschiffen nicht nach Durchschnittsheuern, sondern nach dem Bruttoarbeitsentgelt berechnet. Nähere Informationen hierzu finden Sie unter Punkt 6 dieser Beitragsübersicht.

Für die nachstehend genannten Seeleute auf ISR-Seeschiffen sind die Sozialversicherungsbeiträge nach Durchschnittsheuern zu berechnen:

- deutsche Seeleute unabhängig von ihrem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt
- ausländische Seeleute mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland
- Seeleute, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, einschließlich der Seeleute aus der Schweiz
- Seeleute, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU-/EWR-Staat haben (das gilt nicht für Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

Wo finde ich die jeweils gültigen Durchschnittsheuern ?

Die D-Heuern finden Sie im hinteren Teil dieser Beitragsübersicht. Hierbei ist zu beachten, dass die D-Heuertabelle in die folgenden Abschnitte unterteilt ist:

Abschnitt A = Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt

Abschnitt G = Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder der Fähr- und Fördeschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten, der Fahrzeuge der Steinzangerei und von Schiffen in ähnlicher Fahrt, Bedienungspersonal und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.

Abschnitt I = Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei

Abschnitt L = Kanalsteuerer

Einstufung nach den Durchschnittsheuern

- **Rechtskreise:** Für die zutreffende Einstufung der Seeleute bitten wir auf den jeweils maßgebenden Rechtskreis zu achten, da in den Rechtskreisen West (alte Bundesländer) und Ost (neue Bundesländer) zum Teil unterschiedliche D-Heuern bestehen. Die Zuordnung zum jeweiligen Rechtskreis richtet sich nach dem Heimathafen des Schiffes. Bei Schiffen, die keinen deutschen Heimathafen haben, ist der Rechtskreis West maßgebend.
- **Große/Mittlere und Kleine Fahrt:** Einige Dienststellungen im Abschnitt A der Beitragsübersicht enthalten den Klammerzusatz „Große Fahrt“ bzw. „Mittlere und Kleine Fahrt“. Hier richtet sich die zutreffende Einstufung nach der Fahrtgebietzulassung des Schiffes. Diese ist dem deutschen Fahrerlaubnisschein zu entnehmen. Bei Schiffen unter fremder Flagge, für die ein entsprechender Fahrerlaubnisschein nicht ausgestellt wurde, sollte die zutreffende Einstufung anhand der Schiffspapiere - wie z.B. dem „Minimum Safe Manning Certificate“ - geprüft werden.
- **Jahresstaffeln:** Viele Dienststellungen enthalten als Zusatz eine Jahresstaffel (z.B. Elektriker 1. - 2. Jahr, Kennzahl 0156). Hier ist zu beachten, dass als Beschäftigungszeiten in der jeweiligen Dienststellung nicht nur die Fahrtzeiten an Bord, sondern auch die dazugehörigen Urlaubszeiten zu berücksichtigen sind. Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den Regelungen des § 5 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt.
- **Vermessung:** Soweit in den D-Heuertabellen nach der Bruttoreumzahl (BRZ) unterschieden wird, sind die Angaben im Schiffsmessbrief maßgebend.

Beköstigungssatz

Die vom Reeder gewährte freie Verpflegung ist als Sachbezug (geldwerter Vorteil) bei der Beitragsberechnung zu berücksichtigen. Der Beköstigungssatz ist bereits in allen Durchschnittsheuern der Beitragsübersicht - mit Ausnahme des Abschnitts G - enthalten. Bei Seeleuten, die nach Abschnitt G der Beitragsübersicht abgerechnet werden (Kennzahlen 6400 bis 6420), ist das Bruttoarbeitsentgelt somit entsprechend zu erhöhen. Anschließend ist die Durchschnittsheuer zu ermitteln. Zur Höhe des Beköstigungssatzes siehe Punkt 1h) dieser Beitragsübersicht.

Beitragsberechnung nach Abschnitt G

Im Gegensatz zu den Abschnitten A, I und L, bei denen Ihnen bereits die endgültige monatliche D-Heuer ausgewiesen wird, müssen Sie beim Abschnitt G die entsprechende D-Heuer aus der Tabelle anhand der tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelte ermitteln. Für die Durchschnittsheuern des Abschnittes G der Beitragsübersicht gelten folgende Besonderheiten:

Anwendungsbereiche und Dienststellungen

Die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Abschnitt G der Beitragsübersicht ist nur für folgende Seeleute zulässig:

1. Besatzungsmitglieder der Fähr- und Fördeschiffe,
2. Besatzungsmitglieder der Forschungs- und Vermessungsschiffe,
3. Besatzungsmitglieder der Yachten,
4. Besatzungsmitglieder der Fahrzeuge der Steinzangerei sowie von Schiffen in ähnlicher Fahrt,
5. Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen,
6. Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist,
7. Arbeitnehmer, die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten,
8. Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben.

Folgende Dienststellungen sind dort aufgeführt:

- Kapitän (Kennzahl 6400),
- Schiffsoffiziere (Kennzahl 6410),
- sowie Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (Kennzahl 6420). Hierzu gehören u. a. Vorleute, Facharbeiter, Fachkräfte, Hilfskräfte und Auszubildende.

Grundsätze für die Ermittlung der Durchschnittsheuer

Bei Ermittlung der für die Beitragsabrechnung maßgebenden Durchschnittsheuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht darf nicht das Bruttoarbeitsentgelt eines einzelnen Abrechnungsmonats zu Grunde gelegt werden. Vielmehr muss ein Durchschnittsentgelt aus einem größeren Zeitraum errechnet werden. Für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ist das volle monatliche Bruttoarbeitsentgelt zu berücksichtigen. Diesem Durchschnittsentgelt ist dann die entsprechende Durchschnittsheuer in der Beitragsübersicht zuzuordnen.

Grundsätzlich muss der Ausgangszeitraum mindestens drei Kalendermonate umfassen, und zwar den Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate (siehe Beispiel 1). Er kann aber auch größer sein, höchstens jedoch zwölf Monate. Die Entscheidung, welcher Ausgangszeitraum bei der Ermittlung der D-Heuer zugrunde gelegt wird, darf nicht während des laufenden Jahres geändert werden. Die Änderung ist in den Lohnunterlagen zu dokumentieren. Bei Beginn der Beschäftigung sind Bruttoarbeitsentgelte aus einer vorherigen Beschäftigung nicht zu berücksichtigen. Damit ist bei jeder Neuaufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich ein neuer Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu bilden. Bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind der letzte Abrechnungsmonat und die beiden vorangegangenen Monate zu berücksichtigen. Der Abrechnungsmonat kann auch ein Teilmonat sein (siehe Beispiel 2).

Bei der Errechnung des Durchschnittsentgelts dürfen nur die so genannten „Sozialversicherungstage“ (SV-Tage) berücksichtigt werden. Das sind alle Kalendertage, für die Beiträge zu entrichten sind. Ausgenommen werden die beitragsfreien Tage, z. B. bei Krankengeldbezug. Volle Kalendermonate sind stets mit 30 Tagen zu berücksichtigen, Teilmonate mit der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage. Das Arbeitsentgelt des Ausgangszeitraums ist durch die Anzahl der SV-Tage zu teilen, wobei das Ergebnis auf mindestens drei Stellen nach dem Komma zu errechnen ist. Anschließend wird das ungerundete Ergebnis mit 30 vervielfacht. Der so ermittelte Betrag ist das maßgebende monatliche Durchschnittsentgelt.

Bruttoarbeitsentgelt

Unter Bruttoarbeitsentgelt **im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung** ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte zu verstehen. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung,
- Überstundenvergütung,
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, auch wenn diese lohnsteuerfrei sind,
- Einmalzahlungen, z. B. Weihnachtsgeld, Jahresabschlussvergütung, Urlaubsgeld,
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der See-Berufgenossenschaft festgesetzten Betrags (2009: EUR 210,00 mtl.) sowie andere Sachbezüge,
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Die Bruttoarbeitsentgelte sind grundsätzlich dem Abrechnungsmonat (Kalendermonat) zuzuordnen, in dem sie gezahlt werden. Werden Beträge erst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt, sind sie dem letzten Abrechnungsmonat zuzuordnen (siehe Beispiel 3).

Da die Durchschnittsheuer nach den Grundsätzen der Unfallversicherung ermittelt wird, sind auch die lohnsteuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit in allen Versicherungszweigen beitragspflichtig, vgl. § 1 Abs. 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung. Die Durchschnittsheuer ist nach entsprechenden Verweisungsvorschriften auch in den anderen Versicherungszweigen bei der Beitragsberechnung maßgebend. Allerdings ist bei der Beitragsberechnung zur Unfallversicherung besonders zu beachten, dass die nach Abschnitt G monatlich ermittelten D-Heuern zum Jahresende als Lohnsumme zusammengefasst und dann ggf. auf den Höchstjahresarbeitsverdienst (2009: EUR 72.000,- je Arbeitnehmer) begrenzt werden. Eine Begrenzung auf eine monatliche Beitragsbemessungsgrenze findet **nicht** statt (siehe Beispiel 4).

Einmalzahlungen sind bei der Ermittlung der D-Heuer nach Abschnitt G der Beitragsübersicht grundsätzlich dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzuzurechnen. Damit werden diese in der Regel beim Durchschnittsentgelt berücksichtigt und rechnen in der Unfallversicherung mit zur Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis (siehe Beispiel 5).

Beispiele für die Ermittlung von Durchschnittsheuern nach Abschnitt G

Beispiel 1: Aufnahme einer Beschäftigung (voller Kalendermonat)

Ein Decksmann nimmt am 1. April ein Heuerverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 1.940,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 1.938,00**

Das Bruttoarbeitsentgelt (einschl. Beköstigungssatz) fällt in die Staffelung „über EUR 1.925,00 bis EUR 1.950,00“ nach Abschnitt G der Beitragsübersicht und entspricht damit einer Durchschnittsheuer von EUR 1.938,00.

Abrechnungsmonat MAI

Bruttoarbeitsentgelt im Mai EUR 2.130,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
	<hr/>	
	EUR 4.070,00	: 60 SV-Tage = EUR 67,833 x 30 = EUR 2.034,99

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

Abrechnungsmonat JUNI

Bruttoarbeitsentgelt im Juni EUR 2.050,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 1.940,00	(30 SV-Tage)
Mai	EUR 2.130,00	(30 SV-Tage)
Juni	EUR 2.050,00	(30 SV-Tage)
	<hr/>	
	EUR 6.120,00	: 90 SV-Tage = EUR 68,000 x 30 = EUR 2.040,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.037,00**

In diesem Beispiel hat sich der Ausgangszeitraum für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts damit schrittweise auf 3 Kalendermonate erhöht. In den folgenden Abrechnungsmonaten ist das Durchschnittsentgelt ebenfalls jeweils aus den letzten 3 Kalendermonaten zu ermitteln, soweit sich das Unternehmen für den Dreimonatszeitraum entschieden hat.

Beispiel 2: Aufnahme einer Beschäftigung (Teilmonat)

Ein Seemann nimmt am 16. April ein Heuverhältnis auf.

Abrechnungsmonat APRIL

Bruttoarbeitsentgelt im April EUR 2.400,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

April	EUR 2.400,00	(15 SV-Tage)
	<hr/>	
	EUR 2.400,00	: 15 SV-Tage = EUR 160,00 x 30 = EUR 4.800,00

Durchschnittsheuer „G“ EUR 4.788,00 : 30 = 159,60 x 15 = **EUR 2.394,00**

Für die Ermittlung des Durchschnittsentgelts ist der anteilige Monatsverdienst auf einen vollen Kalendermonat hochzurechnen. Die so ermittelte D-Heuer ist in der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis anteilig mit zu berücksichtigen und zur Unfallversicherung zu verbeitragen.

Beispiel 3: Heuernachzahlung nach Beendigung einer Beschäftigung

Ein Seemann erhält am 16. April eine Heuernachzahlung in Höhe von EUR 500,00 für das am 31.03. geendete Heuverhältnis.

Abrechnungsmonat MÄRZ (ohne Heuernachzahlung)

Bruttoarbeitsentgelt im März EUR 3.200,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)
	<hr/>	
	EUR 8.950,00	: 90 SV-Tage = EUR 99,444 x 30 = EUR 2.983,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.988,00**Abrechnungsmonat März (Korrektur)

Eine nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses gewährte Zahlung ist grundsätzlich dem letzten Abrechnungsmonat der Beschäftigung zuzuordnen. In diesem Fall ist das Durchschnittsentgelt des letzten Abrechnungsmonats unter Berücksichtigung der Heuernachzahlung neu zu ermitteln.

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Januar	EUR 3.000,00	(30 SV-Tage)
Februar	EUR 2.750,00	(30 SV-Tage)
März	EUR 3.200,00	(30 SV-Tage)
Nachzahlung im		
<u>April</u>	<u>EUR 500,00</u>	
	EUR 9.450,00	: 90 SV-Tage = EUR 105,00 x 30 = EUR 3.150,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 3.138,00**

Die neu ermittelte D- Heuer für den Monat März ist bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen.

Beispiel 4: Ermittlung der D-Heuer bei Bruttoarbeitsentgelten über der „monatlichen Beitragsbemessungsgrenze“

Ein Kapitän war bei einem Arbeitgeber vom 1. Juli bis 30. September beschäftigt.

Abrechnungsmonat JULI
Bruttoarbeitsentgelt im Juli EUR 8.500,00

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.487,00**

Abrechnungsmonat AUGUST
Bruttoarbeitsentgelt im August EUR 7.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)
<u>August</u>	<u>EUR 7.500,00</u>	<u>(30 SV-Tage)</u>
	EUR 16.000,00	: 60 SV-Tage = EUR 266,666 x 30 = EUR 7.999,98

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 7.989,00**

Abrechnungsmonat SEPTEMBER
Bruttoarbeitsentgelt im September EUR 10.500,00

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Juli	EUR 8.500,00	(30 SV-Tage)
August	EUR 7.500,00	(30 SV-Tage)
<u>September</u>	<u>EUR 10.500,00</u>	<u>(30 SV-Tage)</u>
	EUR 26.500,00	: 90 SV-Tage = EUR 294,444 x 30 = EUR 8.833,32

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 8.838,00**

Die D-Heuern der Monate Juli bis September sind in voller Höhe bei der Lohnsumme im Jahresbeitragsnachweis zu berücksichtigen, da der Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 72.000,00) nicht überschritten wird. Eine „monatliche Beitragsbemessungsgrenze“ in der Unfallversicherung gibt es nicht.

Beispiel 5: Einmalzahlungen während eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses

Ein Decksmann erhält am 15. April eine Einmalzahlung in Höhe von EUR 500,00.

Abrechnungsmonat April

Berechnung des Durchschnittsentgelts

Februar	EUR	2.600,00	(30 SV-Tage)
März	EUR	2.600,00	(30 SV-Tage)
April	EUR	2.600,00	(30 SV-Tage)
Einmalzahlung im			
April	EUR	500,00	
		<hr/>	
EUR 8.300,00 : 90 SV-Tage = EUR 92,222 x 30 = EUR 2.766,66			

Durchschnittsheuer „G“ **EUR 2.763,00**

Die Einmalzahlung wird dem laufenden Bruttoarbeitsentgelt hinzugerechnet. Sie wird auch bei der Ermittlung der jeweiligen D-Heuer in den Folgemonaten berücksichtigt (im Zeitraum von mindestens 3 bzw. höchstens 12 Monaten).

Urlaubsabgeltungen

In der Seeschifffahrt verlängern Urlaubsansprüche in der Regel das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis. Urlaubsansprüche können nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen abgegolten werden (generelles Abgeltungsverbot).

Regelungen für alle Arbeitnehmer in der Seefahrt

Nach § 60 des Seemannsgesetzes darf Urlaub nur abgegolten werden, soweit er wegen Beendigung des Heuerverhältnisses nicht mehr gewährt werden kann **und** eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Eingehens eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses nicht mehr möglich ist. Die bloße Absicht, ein neues Arbeitsverhältnis einzugehen, reicht für eine Abgeltung nicht aus; das Bestehen eines neuen Arbeitsverhältnisses muss dem bisherigen Arbeitgeber in geeigneter Form nachgewiesen werden, z. B. durch einen Heuerschein.

Eine Abgeltung von Urlaubsansprüchen ist auch zulässig,

- soweit Urlaub bei Beendigung des Heuerverhältnisses wegen Krankheit nicht gewährt werden kann,
- wenn das Heuerverhältnis durch arbeitsgerichtliches Urteil oder arbeitsgerichtlichen Vergleich endet.

Besondere Regelungen für Arbeitnehmer, für die der Manteltarifvertrag für die deutsche Seeschifffahrt (MTV-See) gilt

In der Seeschifffahrt können Urlaubsansprüche außerdem nach § 25 MTV-See abgegolten werden,

- im schriftlichen Einvernehmen mit dem Besatzungsmitglied bis zu **einem Viertel** des erworbenen Urlaubsanspruchs; eine solche Vereinbarung darf frühestens 30 Tage vor Urlaubsantritt getroffen werden,
- oder
- wenn eine Verlängerung des Heuerverhältnisses wegen Antritts eines Studiums oder Schulbesuchs nicht möglich ist; der Antritt eines Studiums oder Schulbesuchs ist insoweit dem Eingehen eines neuen Heuer- oder sonstigen Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 60 Seemannsgesetz gleichzusetzen,
- oder
- wenn einem Besatzungsmitglied nach § 64 Seemannsgesetz oder einem Kapitän nach § 78 Abs. 4 Seemannsgesetz außerordentlich (fristlos) gekündigt wird.

In allen Abgeltungsfällen ist jedoch zu beachten, dass der gesetzliche Mindesturlaub nach § 54 Seemannsgesetz **nicht** abgegolten werden darf. Dieser Urlaubsanspruch beträgt jährlich mindestens 30 Kalendertage. Als Kalendertag zählt jeder Wochentag einschließlich Sonn- und Feiertage. Für in diesem Sinne zulässige Urlaubsabgeltungen sind keine Unfallversicherungsbeiträge zu entrichten.

Ermittlung der Durchschnittsheuer bei Entgeltumwandlungen

Seit dem 01.01.2002 können Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass von ihren Entgeltansprüchen ein bestimmter Teil durch Entgeltumwandlung für die betriebliche Altersversorgung verwendet wird. Arbeitsentgeltansprüche, die aus einer Entgeltumwandlung stammen und über die Durchführungswege Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherungen abgewickelt werden, zählen nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt und sind damit auch in der Unfallversicherung beitragsfrei. Dieses gilt für umgewandelte Entgelte bis zu 4 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2009: 4 % von EUR 64.800,00 = EUR 2.592,00 jährlich bzw. EUR 216,00 monatlich).

Nachstehend sind die Auswirkungen von Entgeltumwandlungen bei Durchschnittsheuern erläutert.

Beispiel 1: D-Heuer aus Abschnitt A

Kennzahl 0011/ Kapitän	EUR 6.444,00
abzüglich Beköstigungssatz	<u>EUR 210,00</u>
	EUR 6.234,00
abzüglich Entgeltumwandlung	<u>EUR 216,00</u>
	EUR 6.018,00
Rundung auf einen durch 3 teilbaren Betrag (entfällt in diesem Beispiel, da alle Beträge bereits durch 3 teilbar sind)	EUR 6.018,00
zuzüglich Beköstigungssatz	<u>EUR 210,00</u>
„neue Durchschnittsheuer“ (Kennzahl 0011)	<u>EUR 6.228,00</u>

Bei der Beitragsabrechnung nach Abschnitt G ist das für die Errechnung des Durchschnittsentgelts maßgebende Bruttoarbeitsentgelt ebenfalls um den Umwandlungsbetrag, höchstens bis zu EUR 216,00 monatlich zu verringern. Danach wird die Durchschnittsheuer wie gewohnt ermittelt. Wird von dem Anspruch auf Entgeltumwandlung nur in einem Monat Gebrauch gemacht, verringert sich das monatliche Bruttoarbeitsentgelt im Jahr 2009 um höchstens EUR 2.592,00. In diesem Fall sind die Vormonate für die Errechnung des Durchschnittsentgelts ausnahmsweise nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn im Laufe eines Jahres mit der monatlichen Entgeltumwandlung begonnen wird.

Beispiel 2: D-Heuer aus Abschnitt G

Kennzahl 6400/ Kapitän	
<u>Abrechnungsmonat JANUAR</u>	
Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR 5.500,00
abzüglich Entgeltumwandlung	<u>EUR 216,00</u>
Bruttoarbeitsentgelt im Januar	EUR 5.284,00
Durchschnittsheuer „G“	<u>EUR 5.289,00</u>
<u>Abrechnungsmonat FEBRUAR</u>	
Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR 5.300,00
abzüglich Entgeltumwandlung	<u>EUR 216,00</u>
Bruttoarbeitsentgelt im Februar	EUR 5.084,00
Berechnung des Durchschnittsentgelts	
Januar	EUR 5.284,00 (30 SV-Tage)
Februar	<u>EUR 5.084,00 (30 SV-Tage)</u>
	EUR 10.368,00: 60 SV-Tage = EUR 172,80 x 30 =
	EUR 5.184,00
Durchschnittsheuer „G“	<u>EUR 5.187,00</u>

Beitragsberechnungsformel bei Seeleuten

Formel für die Beitragsberechnung der Seeleute lautet:

$$D\text{-Heuer} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

b) Landbeschäftigte

Zu den Landbeschäftigten gehören alle Arbeitnehmer, die **nicht** als Kapitän bzw. Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind. Grundlage der Beitragsberechnung für Landbeschäftigte ist das tatsächliche Bruttoarbeitsentgelt. Wegen des geringeren Unfallrisikos wird für Landbeschäftigte nur ein Bruchteil des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Die Höhe des Bruchteils entnehmen Sie bitte jeweils unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

Beitragsberechnungsformel bei Landbeschäftigten

Formel für die Beitragsberechnung der Landbeschäftigten lautet:

$$\text{Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt} \times \text{Bruchteil} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

c) Höchstjahresarbeitsverdienst

Im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen gibt es in der Unfallversicherung keine anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Die D-Heuern bzw. die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte sind bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (Höchst-JAV) je Arbeitnehmer ungekürzt der Beitragsberechnung zu unterstellen. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist unbeachtlich, in welcher Höhe für den Arbeitnehmer bereits Unfallversicherungsbeiträge abgeführt wurden. Der neue Arbeitgeber hat erneut die Beiträge bis zum Höchst-JAV zu entrichten, auch wenn die Beschäftigung erst im laufenden Kalenderjahr in seinem Unternehmen aufgenommen wurde. Die Höhe des zur Zeit gültigen Höchst-JAV entnehmen Sie bitte unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

d) Umlagesatz

Der jeweils gültige Umlagesatz wird Ihnen von der See-BG bekannt gegeben. Bitte entnehmen Sie den aktuellen Umlagesatz unserer Übersicht zu den Rechengrößen in der Unfallversicherung.

e) Vorschusszahlungen

Aufgrund der Höhe des Vorjahresbeitrags teilt Ihnen die See-BG zu Beginn des Jahres mit, ob, wann und in welcher Höhe Vorschüsse zu zahlen sind. Die Vorschüsse sind jeweils zum 15. des Monats fällig. Beginnt die Mitgliedschaft bei der See-BG neu und kann damit kein Vorjahresbeitrag für die Ermittlung der Vorschusszahlung herangezogen werden, muss das Unternehmen die voraussichtliche jährliche Beitragszahlung schätzen.

Für die Vorschüsse brauchen keine Nachweise eingereicht zu werden. Diese sind jedoch so rechtzeitig zu zahlen, dass sie der See-BG **spätestens am Tag der Fälligkeit gutgeschrieben** werden. Banklaufzeiten gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an:

- Ihre Mitgliedsnummer
- UVB (Kurzform für Unfallversicherungsbeitrag)
- den Monat bzw. den Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist.

Auf Beiträge und Beitragsvorschüsse, die nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit entrichtet sind, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen, auf EUR 50,00 nach unten abgerundeten Betrages zu zahlen (§ 24 Sozialgesetzbuch IV). Die Erhebung der Säumniszuschläge ist zwingend vorgeschrieben, einen Ermessensspielraum haben wir nicht.

Sie können die Beiträge auch im Lastschriftverfahren abbuchen lassen. Entsprechende Formulare stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Diese können Sie auch auf unserer Internetseite abrufen unter www.see-bg.de im Bereich „Für Arbeitgeber“.

f) Jahresbeitragsnachweis

Nach Ablauf jeden Kalenderjahres übermitteln Sie der See-BG die Lohnsummen/D-Heuersummen Ihrer im Laufe des Jahres beschäftigten Arbeitnehmer. Diese Lohnsummen/D-Heuersummen sind bestimmten Schlüsselzahlen zuzuordnen. Darüber hinaus werden Angaben zu den geleisteten Arbeitsstunden und die Anzahl der Mitarbeiter abgefragt.

Außerdem errechnen Sie bis zum 15. Januar jeden Jahres für das Vorjahr auf dem Jahresbeitragsnachweis Ihren Beitrag selbst. Unter Berücksichtigung der für das Umlagejahr ggf. gezahlten Beitragsvorschüsse ist ein noch ausstehender Restbeitrag bis zum 15. Januar jeden Jahres fällig. Wir werden Ihnen den Jahresbeitragsnachweis jeweils zum Ende eines Jahres übersenden. Sie können den Vordruck mit den entsprechenden Erläuterungen auch auf unserer Internetseite unter www.see-bg.de im Bereich „Für Arbeitgeber“ ausdrucken.

Wird ein Unternehmen im Laufe des Jahres eingestellt, ist der Jahresbeitragsnachweis bereits unterjährig einzureichen. Ein ggf. dann noch ausstehender Restbeitrag wird zum 15. des Folgemonats fällig.

Enthält der Jahresbeitragsnachweis Angaben, die zu berichtigen sind (z.B. falsche Berechnung der Entgelte oder falsche Zuordnung zu den Schlüsselzahlen), ist ein Korrekturjahresbeitragsnachweis einzureichen. Einen Vordruck stellen wir Ihnen hierfür zur Verfügung oder Sie können diesen ebenfalls auf unserer Internetseite abrufen.

In der Unfallversicherung gilt der Grundsatz, dass Entgelte immer zu dem Zeitpunkt zu verbeitragen sind, in dem sie ausgezahlt werden. Werden Einmalzahlungen für ein bereits abgelaufenes Kalenderjahr erst im Folgejahr ausgezahlt, sind diese Beiträge erst im Jahresbeitragsnachweis für das Auszahlungsjahr zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist kein Korrekturjahresbeitragsnachweis für das abgelaufene Kalenderjahr einzureichen. Dies gilt einheitlich für seemännische Beschäftigungsverhältnisse als auch für Beschäftigungsverhältnisse an Land.

Beispiel:

Eine Reederei zahlt ihrem Marketingleiter eine Erfolgsprämie für das Jahr 2008 in Höhe von EUR 2.000,00. Die Prämie wird erst im März 2009 ausgezahlt. Im Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2008 ist dieser Betrag noch nicht mit berücksichtigt worden.

Lösung:

Da die Prämie erst im Jahr 2009 ausgezahlt wird, wird das Entgelt erst im Jahresbeitragsnachweis für das Jahr 2009 (einzureichen bis zum 15.01.2010) berücksichtigt. Eine Korrektur des Jahresbeitragsnachweises für das Jahr 2008 erfolgt nicht.

g) Beispiel zur Beitragsberechnung

Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Seeleute

Deutsche Seeleute auf einem ISR-Seeschiff

Eine Reederei mit Sitz in Hamburg hat auf einem Feederschiff in mittlerer Fahrt im Jahr 2009 insgesamt 4 deutsche Seeleute beschäftigt. Das Schiff ist mit 2.900 BRZ vermessen und im ISR eingetragen. Heimathafen ist Hamburg. Es gilt der Rechtskreis WEST.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Bruttoheuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR
Kapitän A	0112	deutsch	01.01. – 30.05.	5.649,00	5.700,00	28.245,00
1. Naut. Offz. A	0117	deutsch	01.01. – 30.05.	4.803,00	4.750,00	24.015,00
Leiter Maschinenanlage A	0132	deutsch	01.01. – 31.12.	5.370,00	5.500,00	64.440,00
Schiffsmechaniker	0511	deutsch	01.01. – 31.12.	3.465,00	3.500,00	41.580,00

Lohnsumme (deutsche Dienstgrade)	158.280,00
----------------------------------	------------

Alle deutschen Seeleute werden nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts A eingestuft. Dabei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietzulassung zu achten. Der Wohnsitz der deutschen Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsheuern nicht ausschlaggebend. Ebenso ist die Höhe der tatsächlich gezahlten Heuer hierbei nicht von Bedeutung.

EU-Seeleute auf einem ISR-Seeschiff

Auf demselben Seeschiff waren im Jahr 2009 insgesamt 2 EU-Seeleute beschäftigt.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Bruttoheuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR
Kapitän B	0112	polnisch	01.06. – 27.10.	5.649,00	5.300,00	27.680,10
1. Naut. Offz. B	0117	lettisch	28.10. – 31.12.	4.803,00	4.400,00	10.246,40

Lohnsumme (EU-Dienstgrade)	37.926,50
----------------------------	-----------

Alle EU-Seeleute werden nach den Durchschnittsheuern des Abschnitts A eingestuft. Dabei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietzulassung zu achten. Der Wohnsitz der EU-Seeleute ist für die Einstufung nach den Durchschnittsheuern nicht ausschlaggebend. Ebenso ist die Höhe der tatsächlich gezahlten Heuer hierbei nicht von Bedeutung. Das gilt auch dann, wenn sich die Heuer nicht nach dem HTV-See, sondern z.B. nach der „wage-scale“ richtet. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 54 Seemannsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

Ausländische Seeleute (Drittstaatenangehörige) auf einem ISR-Seeschiff

Auf demselben Seeschiff waren im Jahr 2009 insgesamt 5 ausländische Seeleute beschäftigt.

Dienststellung	Kennzahl	Nationalität	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	D-Heuer mtl. EUR	Bruttoheuer mtl. EUR	Summe D-Heuern bis Höchst-JAV EUR	Summe Bruttoheuern EUR
1. Naut. Offz. B	-----	russisch	01.06. – 27.10.	-----	3.750,00	-----	18.375,00
Leiter Maschinenanlage B	0132	kroatisch*	01.06. – 31.12.	5.370,00	5.000,00	37.590,00	-----
Decksmann	-----	philippinisch	01.01. – 31.12.	-----	1.850,00	-----	22.200,00
Koch A	-----	philippinisch	01.01. – 30.06.	-----	1.700,00	-----	10.200,00
Koch B	-----	kroatisch	01.07. – 31.12.		2.100,00	-----	12.600,00
Lohnsumme (Ausländische Dienstgrade aus Drittstaaten)						37.590,00	63.375,00

Die ausländischen Seeleute aus Drittstaaten werden nach dem tatsächlichen Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Unfallversicherung einschließlich dem Sachbezug (Beköstigungssatz) abgerechnet, siehe Punkt 6 dieser Beitragsübersicht. Hierbei ist auf die Vermessung und die Fahrtgebietzulassung des Schiffes ggf. zu achten. Jedoch ist der Wohnsitz der ausländischen Seeleute aus Drittstaaten stets zu beachten. In dem Beispiel wirkt sich das bei dem kroatischen Schiffsoffizier aus. Dieser ist nach der D-Heuer abzurechnen, da er seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz in einem EU-Staat hat. Die D-Heuer gilt auch dann, wenn sich die Heuer nicht nach dem HTV-See, sondern z.B. nach der „wage-scale“ richtet. Auf Urlaubsansprüche bzw. den Mindesturlaubsanspruch nach § 54 Seemannsgesetz ist bei der Verlängerung des Heuerverhältnisses für die Beitragsberechnung zu achten.

* Wohnsitz des „Leiter Maschinenanlage B“ in Österreich

Lohnsumme aller Seeleute auf dem ISR- Seeschiff	297.171,50
--	-------------------

Ermittlung der anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigten

Die Reederei beschäftigt auch noch 6 Arbeitnehmer in der Reedereiverwaltung / Außendienst

Funktion im Betrieb	Beschäftigt von - bis (einschl. Urlaub)	Bruttoverdienst mtl.	Summe Bruttoentgelt einschl. Einmalzahlungen EUR	Summe Bruttoentgelt bis Höchst-JAV EUR
Reedereiinspektor A	01.01. - 31.12.	6.800,00	85.000,00	72.000,00
Reedereiinspektor B	01.01. - 31.12.	6.300,00	78.000,00	72.000,00
Reedereikauffrau A	01.01. - 31.12.	3.000,00	37.200,00	37.200,00
Reedereikauffrau B	01.01. - 31.07.	3.250,00	23.800,00	23.800,00
Reinigungskraft A (Vollzeitkraft)	01.01. - 31.12.	1.700,00	21.600,00	21.600,00
Reinigungskraft B (geringfügig beschäftigt)	01.01. - 31.12.	400,00	4.800,00	4.800,00

Lohnsumme Landbeschäftigte	231.400,00
-----------------------------------	-------------------

Die Bruttoentgelte der Landbeschäftigten werden je Arbeitnehmer bis zum Höchst-JAV berücksichtigt. Die Lohnsumme wird nur mit einem Bruchteil von 1/11 des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts der Beitragsberechnung zugrunde gelegt.

Nachdem die anrechenbaren Lohnsummen für die Landbeschäftigten und Seeleute ermittelt wurden, sind diese in den Jahresbeitragsnachweis über die Beiträge zur Unfallversicherung für das Jahr 2009 einzutragen.

Auszug - Jahresbeitragsnachweis 2009

Lohnsummen und Mitarbeiter

Hier bitte die im Jahr 2009 gezahlten **Bruttoentgelte (bzw. die im Jahr 2009 zu berücksichtigenden D-Heuern)** sowie die Anzahl der Arbeitsstunden **und** der Mitarbeiter eintragen.

	② Schlüsselzahl	③ Bruttoentgelte	④ Arbeitsstunden	⑤ Mitarbeiter	
⑥ Landbeschäftigte	10	231.400,00	7.785	4	9
⑦ Seeleute	20	297.171,50	13.361	7	6
	Gesamtbruttoentgelt:	528.571,50	Mitarbeiter gesamt:	12	5

⑥ Beitragsberechnung:

Landbeschäftigte:

Anrechenbares Entgelt
= 1/11 des tatsächlichen Entgelts

EUR	CT
21.036	36

Umlagesatz
4,4 %

Beitrag	
EUR	CT
925	60

Seeleute:

Gesamtbruttoentgelt (D-Heuer)

EUR	CT
297.171	50

Umlagesatz
4,4 %

Beitrag	
EUR	CT
13.075	55

h) Rechengrößen der See-Berufsgenossenschaft

Umlagesatz	4,4 %
Bruchteil Landbeschäftigte	1/11
Höchstjahresarbeitsverdienst	EUR 72.000,00
<u>Beköstigungssatz für Seeleute</u>	
Vollbeköstigung:	EUR 210,00 monatlich
Frühstück:	EUR 45,00 monatlich
Mittag- und Abendessen je:	EUR 81,00 monatlich

2. Besondere Personengruppen

GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer

Der Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH ist - wenn er in einem Beschäftigungsverhältnis steht - wie jeder andere Arbeitnehmer kraft Gesetzes versichert und die Entgelte sind im Jahresbeitragsnachweis mit zu berücksichtigen. Allerdings ist die Beurteilung, ob es sich tatsächlich um ein Beschäftigungsverhältnis handelt oder ggf. eine unternehmerähnliche Tätigkeit vorliegt, nicht immer eindeutig. Sollte für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung der Krankenkasse oder des Rentenversicherungsträgers erfolgt sein, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Wenn Sie weitere Informationen hierzu wünschen, übersenden wir Ihnen auch gerne ein entsprechendes Merkblatt. Bitte beachten Sie auch unsere Hinweise unter Punkt 5

Kommanditisten

Im Unternehmen mitarbeitende Kommanditisten sind in der Regel im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses tätig und sind somit kraft Gesetzes versichert. Allerdings gibt es auch Kommanditisten, die lediglich aufgrund des Gesellschaftsvertrages im Unternehmen mitarbeiten und einen wesentlichen Einfluss auf die Geschicke des Unternehmens nehmen können. Damit könnte der Unfallversicherungsschutz ausgeschlossen sein. Wurde noch keine versicherungsrechtliche Beurteilung von der Krankenkasse oder dem Rentenversicherungsträger vorgenommen, setzen Sie sich bitte im Zweifelsfall mit uns in Verbindung. Für weitere Informationen übersenden wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt.

Praktikanten

Auch für Praktikanten besteht Versicherungsschutz in der Unfallversicherung. Dabei ist es unerheblich, ob und in welcher Höhe Entgelt gezahlt wird. Grundsätzlich gilt, dass bei Entgeltzahlungen auch entsprechende Beiträge zur Unfallversicherung zu zahlen sind

Schülerpraktikanten:

Schüler, die in den Ferien ein **freiwilliges** Praktikum in einem Mitgliedsbetrieb der See-BG absolvieren, werden beitragsfrei versichert. Handelt es sich um ein von der Schule **vorgeschriebenes** Schülerpraktikum, ist nicht die See-BG der zuständige Unfallversicherungsträger, sondern die für die Schule zuständige Unfallkasse.

Praktikanten während eines Studiums an den Fachhochschulen bzw. Fachschulen für Seefahrt:

Während des Studiums sind zum Erwerb der nautischen/ technischen Befähigungszeugnisse bestimmte Praktika an Bord von Seeschiffen vorgeschrieben, die Bestandteil der Studien- oder Prüfungsordnung sind (in der Regel sogenannte Zwischenpraktika). Die Praktikanten sind dann bei der See-BG während der Bordpraktika unfallversichert. Die Unfallversicherungsbeiträge sind von der Reederei, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellt, an die See-BG zu entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach der evtl. gezahlten Vergütung zuzüglich Beköstigungssatz. Die Durchschnittsheuer wird in diesem Fall nach Abschnitt G der Beitragsübersicht ermittelt.

Praktikanten im Rahmen der Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten an den Fachschulen für Seefahrt:

Praktika, die im Rahmen der Ausbildung zum Schiffsbetriebstechnischen Assistenten (SBTA) an der Seefahrtsschule Cuxhaven oder der Eckner Schule Flensburg im ersten und zweiten Ausbildungsjahr an Bord durchgeführt werden, unterliegen ebenfalls der gesetzlichen Unfallversicherung bei der See-BG. Die Unfallversicherungsbeiträge sind von der Reederei, die den Praktikantenplatz zur Verfügung stellt, an die See-BG zu entrichten. Die Beitragshöhe richtet sich nach der evtl. gezahlten Vergütung zuzüglich Beköstigungssatz. Die Durchschnittsheuer wird in diesem Fall nach Abschnitt G der Beitragsübersicht ermittelt.

Weitere Hinweise zu den Praktikanten können Sie Merkblättern entnehmen, die wir auf unserer Internetseite www.see-bg.de im Bereich „Für Arbeitgeber“ eingestellt haben.

3. Seemannskasse

Seeleute, die auf Seefahrzeugen rentenversicherungspflichtig beschäftigt werden und bei der See-BG unfallversichert sind, unterliegen grundsätzlich auch der Versicherungspflicht in der Seemannskasse. Die Seemannskasse ist eine Zusatzversicherung für Seeleute. Träger der Seemannskasse ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See. Weitere Informationen können Sie dort erhalten.

4. Erweiterung des Meldeverfahrens um den Datenbaustein Unfallversicherung (DBUV) ab 01.01.2009

Die Betriebsprüfung der Unfallversicherung wird für alle Berufsgenossenschaften ab dem 01.01.2010 auf die Prüfdienste der Rentenversicherungsträger übergehen. Prüfgegenstände werden die Zuordnung der Entgelte zu den in der Unfallversicherung trügerspezifischen Gefahrtarifstellen sowie die zutreffende Beurteilung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts zur Unfallversicherung sein. Für die Umsetzung wird das DEÜV-Meldeverfahren erweitert. Ab dem 01.01.2009 werden die bestehenden Meldeanlässe für Entgeltmeldungen um die notwendigen unfallversicherungsspezifischen Angaben beschäftigtenbezogen gemeldet. Hierfür wurde ein neuer Datenbaustein Unfallversicherung „DBUV“ im Datensatz Meldung (DSME) geschaffen. Der DBUV ist somit im Rahmen des DEÜV-Meldeverfahrens an die zuständige Einzugsstelle (Krankenkasse) mitzuliefern.

Ab wann und mit welchen Meldungen ist der DBUV mitzuliefern ?

Die unfallversicherungsspezifischen Angaben sind bei allen Entgeltmeldungen **ab 01.01.2009 für Meldezeiträume ab 01.01.2008** mit dem Datenbaustein DBUV mitzuliefern. In den Jahresmeldungen für das Jahr 2008 muss der DBUV somit bereits enthalten sein.

Die Übermittlung der Unfallversicherungsdaten im DEÜV-Meldeverfahren ist **bei allen Abmeldungen, Unterbrechungsmeldungen, Jahresmeldungen (Abgabegründe 30 bis 49, 50 bis 57 und 70 bis 72)** mit dem Datenbaustein „DBUV“ vorzunehmen. Bei fehlendem oder fehlerhaftem DBUV erfolgt eine Abweisung des kompletten Meldedatensatzes.

Das Meldeverfahren ersetzt jedoch (noch) nicht den Jahresbeitragsnachweis, der bis zum 15. Januar jeden Jahres bei der See-BG einzureichen ist. **Die im DBUV gemeldeten Entgelte sind somit auch im Jahresbeitragsnachweis nochmals nachzuweisen.**

Wie ist bei Korrekturmeldungen zu verfahren ?

Sind bereits eingereichte Meldedaten zu korrigieren, sind die korrekturbedürftigen Meldungen wie bisher zu stornieren. Dabei ist unbeachtlich, ob die fehlerhaften Angaben ausschließlich die Daten im DSME betreffen oder nur die Daten im DBUV. Es ist in jedem Fall der **komplette** Meldedatensatz zu stornieren und mit den korrigierten Daten erneut abzusetzen. Eine separate Berichtigung der DBUV-Daten ist nicht möglich (siehe hierzu Beispiel 6).

Für welche Personen ist der DBUV mitzuliefern ?

Der DBUV ist bei allen Entgeltmeldungen der **unfallversicherten Arbeitnehmer** abzugeben. Ob und in welchen Sozialversicherungszweigen Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit besteht, ist unbeachtlich. Somit ist auch für die unfallversicherten ausländischen Seeleute, die mit den Beitragsgruppen „0000“ gemeldet werden, der DBUV mitzuliefern. Ebenso sind auch für geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte die unfallversicherungsspezifischen Angaben zu melden.

Es gibt Personengruppen, die zwar unfallversicherungspflichtig sind, für die jedoch keine Meldungen zu den übrigen Sozialversicherungszweigen anfallen. Unter diesen Personenkreis fallen z.B. familienversicherte Zwischenpraktikanten. In derartigen Fällen kann auch kein DBUV abgesetzt werden. **Die Entgelte für diese Personengruppen sind jedoch im Jahresbeitragsnachweis mit nachzuweisen.**

Für selbständig Tätige ist kein DBUV abzugeben. Pflichtversicherte Küstenschiffer/Küstenfischer, freiwillig unfallversicherte Unternehmer bzw. aufgrund von anderen gesetzlichen Vorschriften unfallpflichtversicherte Selbständige, sind im Meldeverfahren **nicht** zu berücksichtigen. Auch für die rentenversicherungspflichtigen selbständigen Seelotsen (Personengruppe „143“) ist kein DBUV abzusetzen.

Welche Daten sind im DBUV mitzuliefern ?

- die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers
- die Mitgliedsnummer beim zuständigen UV-Träger
- die Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers + die Gefahrtarifstelle
- das unfallversicherungspflichtige Entgelt des Beschäftigten
- die Arbeitsstunden des Beschäftigten

Für die Mitgliedsbetriebe der See-BG sind diese Felder wie folgt zu befüllen:

Betriebsnummer der See-BG

Die Betriebsnummer der See-BG lautet **990 113 52**.

Ihre Mitgliedsnummer bei der See-BG

Die Mitgliedsnummer bei der See-BG ist identisch mit der für Ihr Unternehmen geltenden und von der See-BG/Knappschaft vergebenen Betriebsnummer.

Betriebsnummer der See-BG und die entsprechende Gefahraristelle

Im Gegensatz zu allen anderen gewerblichen Berufsgenossenschaften hat die See-BG bisher noch keinen Gefahrarist aufgestellt und somit keine Gefahraristellen gebildet. Durch die Einführung des Meldeverfahrens und die Umstellung auf den Jahresbeitragsnachweis müssen jedoch auch bei der See-BG die Entgelte bzw. Durchschnittsheuern ab dem 01.01.2009 bestimmten Schlüsselzahlen zugeordnet werden. Die Schlüsselzahlen haben jeweils folgende Bedeutung:

Schlüsselzahl 10: Landbeschäftigte

Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die nicht als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind.

Schlüsselzahl 20: Seeleute

Hierzu gehören alle Personen (auch geringfügig und kurzfristig Beschäftigte), die als Kapitän oder Besatzungsmitglied oder sonst im Rahmen des Schiffsbetriebs an Bord tätig sind.

Unfallversicherungspflichtiges Entgelt

Das unfallversicherungspflichtige Entgelt im DBUV wird in der Regel von dem in den Entgeltmeldungen zu berücksichtigenden sozialversicherungspflichtigen Entgelt in der Rentenversicherung abweichen. Ausschlaggebend hierfür ist u.a.:

- Die Beiträge in der Unfallversicherung werden bis zum Erreichen des Höchstjahresarbeitsverdienstes (EUR 72.000,00 bei der See-BG) berechnet. Die Unfallversicherung kennt somit im Gegensatz zur Rentenversicherung keine anteiligen Beitragsbemessungsgrenzen. Daraus folgt auch, dass bei Mehrfachbeschäftigungen jeder Arbeitgeber in der Unfallversicherung das Entgelt bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst voll zu verbeitragen hat.
- Für kurzfristig Beschäftigte sind die erzielten Entgelte in der Unfallversicherung im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen voll beitragspflichtig.
- Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge sind in der Unfallversicherung ausnahmslos in vollem Umfang beitragspflichtig. Bei Landbeschäftigten ergibt sich somit in der Unfallversicherung ein höheres beitragspflichtiges Entgelt als in den übrigen Sozialversicherungszweigen. Nur bei Seeleuten werden die Zuschläge in allen Sozialversicherungszweigen einheitlich in vollem Umfang verbeitragt.
- Entgelte für Praktikanten sind in der Unfallversicherung grundsätzlich voll beitragspflichtig. Es ist somit im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen unbeachtlich, ob es sich um ein Vor-, Nach- oder Zwischenpraktikum handelt.
- Die Unfallversicherung kennt keine besondere Beitragsberechnung für Gleitzonefälle. Auch hier ist im Gegensatz zu den übrigen Sozialversicherungszweigen das volle tatsächliche Arbeitsentgelt beitragspflichtig.
- In der Unfallversicherung gibt es keine „Märzklausel“.

Arbeitsstunden des Beschäftigten

Hier sind grundsätzlich die tatsächlich geleisteten **vollen** Arbeitsstunden des Beschäftigten anzugeben. Ausfallzeiten wegen Urlaub, Krankheit, Feiertagen usw. bleiben unberücksichtigt.

Ist eine Erhebung der tatsächlichen Arbeitszeit nicht möglich, kann die Arbeitszeit auch aus der vertraglich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit entnommen werden (z.B. bei Vertrauensarbeitszeit).

Ist auch dieses nicht möglich, kann der so genannte Vollarbeiterrichtwert zugrunde gelegt werden. Der Vollarbeiterrichtwert gibt eine durchschnittliche jährliche Arbeitsstundenzahl an. Bei nicht ganzjähriger oder nicht ganztägiger Beschäftigung ist ein entsprechender Anteil des Vollarbeiterrichtwertes anzusetzen. Dieser wird jährlich von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) veröffentlicht und kann bei der See-BG erfragt werden.

Die Spitzenverbände der Sozialversicherung werden eine gemeinsame Verlautbarung zum Meldeverfahren ab dem 01.01.2009 herausgeben, die Sie auf unserer Internetseite www.see-bg.de im Bereich „Für Arbeitgeber“ finden werden.

Beispiele zu den Angaben im DBUV

(Hinweis: Die Abbildung zum Meldeverfahren ist nur verkürzt dargestellt. Die Meldedaten enthalten noch weitere Angaben, die für die Beispiele jedoch unbeachtlich sind)

Beispiel 1:

Ein Kapitän ist bei einer Hamburger Reederei seit dem 01.01.2009 auf einem Tankschiff tätig. Die Abrechnung erfolgte nach der D-Heuer-Kennzahl 0111 = EUR 5.964,00 monatlich. Aus gesundheitlichen Gründen muss der Versicherte seine seemännische Beschäftigung zum 31.03.2009 aufgeben und wird künftig als Bauaufsicht für den Arbeitgeber tätig. In dieser Tätigkeit erhält er ein monatliches Entgelt in Höhe von EUR 6000,00.

Abbildung Meldeverfahren: (Abmeldung wegen Änderung im Beschäftigungsverhältnis)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.01. – 31.03.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	140	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 20
Beitragsgruppe:	0111	UV-Entgelt:	17.892,00
Grund:	33	Arbeitsstunden:	660
RV-Entgelt:	16.200,00		

Abbildung Meldeverfahren: (Anmeldung zum 01.04.2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Da es sich um eine Anmeldung handelt, ist kein DBUV mitzuliefern.	
Zeitraum Beginn:	01.04.2009		
Pers.-Gruppe:	101		
Beitragsgruppe:	0111		
Grund:	13		

Abbildung Meldeverfahren: (Jahresmeldung für das Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.04. – 31.12.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	101	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 10
Beitragsgruppe:	0111	UV-Entgelt:	54.000,00
Grund:	50	Arbeitsstunden:	1.190
RV-Entgelt:	48.600,00		

Beispiel 2:

Ein philippinischer Seemann ist seit dem 01.03.2009 auf einem Frachtschiff tätig. Die Reederei hat ihren Sitz in Rostock. Der Seemann ist von der Rentenversicherungspflicht befreit. Er erhält eine monatliche Heuer von EUR 1.460,00 und wird nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung abgerechnet.

Abbildung Meldeverfahren: (Jahresmeldung für das Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.03. – 31.12.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	140	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 20
Beitragsgruppe:	0000	UV-Entgelt:	14.600,00 (Angabe zwingend)
Grund:	50	Arbeitsstunden:	1.350
RV-Entgelt:	14.600,00 (Angabe nicht zwingend)		

Beispiel 3:

Eine Mitarbeiterin ist seit dem 01.02.2008 in der Lohnbuchhaltung einer Reederei tätig. Sie erhält ein Bruttogehalt in Höhe von EUR 3.125,00

Abbildung Meldeverfahren: (Jahresmeldung für das Jahr 2008)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.02. – 31.12.2008	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	101	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 10
Beitragsgruppe:	1111	UV-Entgelt:	34.375,00
Grund:	50	Arbeitsstunden:	1.550
RV-Entgelt:	34.375,00		

Beispiel 4:

Ein Altersvollrentner übernimmt auf einem Fährschiff für die Zeit vom 01.08.2009 bis 30.09.2009 eine Urlaubsvertretung als Kapitän (kurzfristige Beschäftigung). Er wird nach der D-Heuer-Kennzahl 3200 = EUR 7.569,00 monatlich abgerechnet.

Abbildung Meldeverfahren: (Abmeldung im Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.08. – 30.09.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	110	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 20
Beitragsgruppe:	0000	UV-Entgelt:	15.138,00
Grund:	30	Arbeitsstunden:	260
RV-Entgelt:	0000		

Beispiel 5:

Ein Kapitän ist seit dem 01.01.2009 in einem Betrieb der Großen Hochseefischerei in Cuxhaven tätig. Er wird nach der D-Heuer-Kennzahl 7510 = EUR 13.272,00 monatlich abgerechnet.

Abbildung Meldeverfahren: (Jahresmeldung für das Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.01. – 31.12.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	140	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 20
Beitragsgruppe:	9111	UV-Entgelt:	72.000,00
Grund:	50	Arbeitsstunden:	2.590
RV-Entgelt:	64.800,00		

Hinweis: Da die D-Heuer den Höchstjahresarbeitsverdienst in Höhe von EUR 72.000,00 überschreitet, ist das Entgelt nur bis zu dieser Höchstgrenze zu melden.

Beispiel 6:

Im November 2009 stellt der Arbeitgeber fest, dass für einen vom 01.01.- 30.06.2009 beschäftigten Seemann das im DBUV gemeldete Entgelt zu korrigieren ist.

Abbildung Meldeverfahren: (Storno der Abmeldung für das Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.01. – 30.06.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	140	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 20
Beitragsgruppe:	1111	UV-Entgelt:	32.400,00
Grund:	30	Arbeitsstunden:	795
RV-Entgelt:	32.400,00		

Abbildung Meldeverfahren: (Korrigierte Abmeldung im Jahr 2009)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.01. – 30.06.2009	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	140	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 20
Beitragsgruppe:	1111	UV-Entgelt:	34.500,00
Grund:	30	Arbeitsstunden:	795
RV-Entgelt:	32.400,00		

Beispiel 7:

Ein Reedereiinspektor erhält im Februar 2009 eine Gratifikation in Höhe von EUR 5.000,00. Sein Jahresbruttoentgelt im Jahr 2008 beträgt ohne die Gratifikation EUR 62.000,00.

Abbildung Meldeverfahren: (Jahresmeldung für das Jahr 2008)		Abbildung Inhalte DBUV:	
Betr.-Nr. Arbeitgeber:	990 00001	Betr.-Nr. See-BG:	990 11352
Zeitraum:	01.01. – 31.12.2008	Mitglieds-Nr. bei See-BG:	990 00001
Pers.-Gruppe:	101	Betr.-Nr. See-BG + Gefahrtarifstelle:	990 11352 + 10
Beitragsgruppe:	9111	UV-Entgelt:	62.000,00
Grund:	50	Arbeitsstunden:	1.590
RV-Entgelt:	63.600,00		

Hinweis: Unter Berücksichtigung der Märzklausele ist in der Jahresmeldung 2008 ein rentenversicherungspflichtiges Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von EUR 63.600,00 (Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung) anzugeben. In der Unfallversicherung hingegen, sind nur die im Jahr 2008 gezahlten EUR 62.000,00 zu melden, weil die Regelungen zur „Märzklausele“ hier keine Anwendung finden. Die EUR 5.000,00 (Gratifikation) sind im DBUV erst bei der nächsten Entgeltmeldung zu berücksichtigen.

5. Beitragsinformation zur Unternehmerversicherung

Wer ist beitragspflichtig ?

Selbstständig tätige Küstenschiffer und Küstenfischer sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert, wenn sie selbst zur Besatzung ihres Fahrzeugs gehören und regelmäßig keine bzw. nicht mehr als vier Arbeitnehmer beschäftigen. Unter den Versicherungsschutz fallen auch ihre „unentgeltlich“ mitarbeitenden Ehegatten oder Lebenspartner.

Die Voraussetzungen für die Unternehmerversicherung können auch vorliegen, wenn es sich um eine GmbH handelt und der Küstenschiffer bzw. Küstenfischer als Gesellschafter/Geschäftsführer aufgrund der beherrschenden Stellung über die GmbH als selbstständig Tätiger anzusehen ist.

Der Wegfall der Voraussetzungen der Versicherungspflicht ist uns binnen vier Wochen anzuzeigen.

Wie wird der Beitrag ermittelt ?

Im Gegensatz zur Kranken- und Rentenversicherung werden in der gesetzlichen Unfallversicherung keine festen Monatsbeiträge erhoben, sondern ein Jahresbeitrag.

Die Rechnung für Ihre Beiträge zur Unfallversicherung erhalten Sie von uns am Anfang eines Jahres für das Vorjahr. Sie können jedoch im Laufe des Jahres Vorauszahlungen leisten. Sofern Ihre Versicherung erst im Laufe des Jahres beginnt, werden wir die Beiträge anteilig berechnen. Sie werden jedoch immer für volle Monate erhoben, auch wenn die Versicherung nur für einen Teilmonat besteht.

Grundlage für die Beitrags- und Vorschussberechnung der Unternehmensversicherung sind die Durchschnittsjahreseinkommen. Diese Einkommen setzt ein Ausschuss der Vertreterversammlung der See-BG fest. Die aktuellen Durchschnittsjahreseinkommen können Sie auf der übernächsten Seite einsehen. Das Durchschnittsjahreseinkommen ersetzt somit das tatsächliche Unternehmereinkommen (Jahresarbeitsverdienst). Die Regelungen zum Länderzuschuss gelten auch für die eigene Unternehmerpflichtversicherung der Küstenschiffer/Küstenfischer, siehe unter „Länderzuschuss“. Selbstverständlich kann sich jeder Unternehmer auf eigenen Wunsch höher versichern, maximal bis EUR 72.000,00. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter dem Punkt „Zusatzversicherung“.

Beitragsberechnung für den Unternehmer

Wichtig für die Berechnung sind:

- das Durchschnittsjahreseinkommen
- der Umlagesatz

Durchschnittsjahreseinkommen x Umlagesatz = Beitrag

Für den Ehegatten oder Lebenspartner, der „unentgeltlich“ im Unternehmen des versicherungspflichtigen Küstenschiffers bzw. Küstenfischers mitarbeitet, beträgt der Durchschnitt des Jahreseinkommens ein Drittel des für den Küstenschiffer bzw. Küstenfischer festgesetzten Durchschnittsjahreseinkommens. Dies gilt nicht, wenn der Ehegatte bzw. Lebenspartner gegen Entgelt beschäftigt wird, also ein echtes Arbeitnehmerverhältnis vorliegt. In diesem Fall ist der Ehegatte bzw. Lebenspartner aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses versichert.

Beitragsberechnung für den Ehegatten/Lebenspartner, der „unentgeltlich“ **an Bord** mitarbeitet:

$$\text{Durchschnittsjahreseinkommen} \times \frac{1}{3} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

Beitragsberechnung für den Ehegatten/Lebenspartner, der „unentgeltlich“ **an Land** mitarbeitet:

$$\text{Durchschnittsjahreseinkommen} \times \text{Bruchteil für Landbeschäftigte} \times \frac{1}{3} \times \text{Umlagesatz} = \text{Beitrag}$$

Wann sind die Beiträge zu zahlen ?

Beiträge und Beitragsvorschüsse sind am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem der Bescheid dem Unternehmer bekannt gegeben wurde.

Bitte überweisen Sie die Unfallversicherungsbeiträge bzw. evtl. Vorauszahlungen auf ein Konto der See-BG. Auf dem Überweisungsträger geben Sie bitte an:

- Ihre Mitgliedsnummer bei der See-BG
- UVU (Kurzform für **U**nfallversicherung der **U**nternehmer) und
- Zeitraum, für den die Zahlung bestimmt ist.

Was passiert bei Zahlungsverzug ?

Die Beiträge sind so rechtzeitig zu zahlen, dass sie der See-BG spätestens am Fälligkeitstag gutgeschrieben werden. Banklaufzeiten gehen zu Lasten des Beitragszahlers.

Auf Beiträge, die Sie nicht bis zum Ablauf der Fälligkeit gezahlt haben, müssen wir für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag erheben. Er beträgt 1 % des rückständigen, auf EUR 50,00

nach unten abgerundeten Betrags. Die Erhebung des Säumniszuschlags ist gesetzlich vorgeschrieben. Einen Ermessensspielraum haben wir nicht.

Wir empfehlen Ihnen, die Beiträge zur Unfallversicherung durch das Kontenabbuchungsverfahren zu entrichten. Hierdurch stellen Sie sicher, dass die Beiträge stets in richtiger Höhe und vor allem fristgerecht gezahlt werden. Sollten Sie sich hierfür entscheiden, stellen wir Ihnen gerne die entsprechenden Formulare zur Verfügung.

Durchschnittsjahreseinkommen der selbständigen Küstenschiffer ab 01.01.2009	
A	<u>Küstenschiffer im Haupterwerb</u>
	I. Frachtschiffahrt
	a) - 1111 - mit Fahrzeugen bis 250 BRZ
	b) - 1112 - mit Fahrzeugen über 250 BRZ bis 500 BRZ
	c) - 1113 - mit Fahrzeugen über 500 BRZ bis 750 BRZ
	d) - 1114 - mit Fahrzeugen über 750 BRZ
	II. Sonstige
	a) - 1121 - Ganzjährig Tätige
	b) - 1122 - Saisonunternehmen
	c) - 1123 - Yachtunternehmen (ganzjährig)
	d) - 1124 - Yachtunternehmen (saisonal)
	e) - 1125 - Gelegentlich Tätige
B	- 1211 - <u>Küstenschiffer im Nebenerwerb</u>
	EUR 31.560,00
	EUR 36.644,00
	EUR 47.339,00
	EUR 56.795,00
	EUR 31.560,00
	EUR 28.408,00
	EUR 15.395,00
	EUR 7.692,00
	EUR 11.918,00
	EUR 4.141,00

Informationen über die Zusatzversicherung

Unternehmer und deren im Unternehmen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten/Lebenspartner, die bei der See-BG als Küstenschiffer/Küstenfischer in der Unfallversicherung pflichtversichert sind, können eine freiwillige Zusatzversicherung abschließen.

Was ist die Zusatzversicherung ?

Die Zusatzversicherung ist sinnvoll, wenn das tatsächliche Einkommen das für die Unternehmensversicherung maßgebende Durchschnittsjahreseinkommen überschreitet. Durch den Abschluss einer Zusatzversicherung hat jeder versicherte Unternehmer die Möglichkeit, die Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erhöhen. Damit kann er diese **individuell** den persönlichen Bedürfnissen anpassen. Sollten Sie nähere Informationen über die Zusatzversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

Freiwillige Versicherung

Bei der See-BG sind Beschäftigte und unter bestimmten Voraussetzungen Küstenschiffer/Küstenfischer kraft Gesetzes versichert. Für bestimmte Personen besteht dagegen nur die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten abzusichern. Andernfalls besteht für sie **kein** Versicherungsschutz.

Wer kann sich freiwillig versichern ?

- Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten, wenn sie nicht bereits kraft Gesetzes versichert sind
- Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig tätig sind (z.B. Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH, Kommanditisten einer KG, Vorstandsmitglieder einer AG)

Welche Versicherungssumme kann der Antragsteller wählen ?

Im Antrag kann zwischen einer Versicherungssumme zwischen mindestens 60 % der Bezugsgröße (in 2009 = EUR 18.144,00) und höchstens EUR 72.000,00 gewählt werden. Individuell ist jeder volle EUR 1.000,00 Betrag frei wählbar. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Sollten Sie nähere Informationen über die freiwillige Unfallversicherung wünschen, stellen wir Ihnen gerne ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung.

6. Beschäftigung auf Schiffen, die im Internationalen Seeschiffsregister (ISR) eingetragen sind

Alle Arbeitsverhältnisse an Bord eines im ISR eingetragenen Seeschiffes unterliegen ungeachtet der Staatsangehörigkeit des jeweiligen Besatzungsmitgliedes und unabhängig davon, ob deutsches oder ausländisches Arbeitsrecht maßgebend ist, grundsätzlich den deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung. Für die Beitragsberechnung sind in der Unfallversicherung jedoch unterschiedliche Bemessungsentgelte maßgebend:

Beitragsbemessung nach Durchschnittsheuern (Regelfall)

Für die an Bord eines ISR-Schiffes beschäftigten deutschen Seeleute und für die nichtdeutschen Besatzungsmitglieder, die Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR - einschließlich der Seeleute aus der Schweiz - sind, gelten generell die nach § 92 SGB VII festgesetzten Durchschnittsheuern. Das bedeutet, dass als Folge der EU-Erweiterung seit 01.01.2007 z.B. auch für rumänische Besatzungsmitglieder die Beitragsbemessung nach Durchschnittsheuern von diesem Zeitpunkt an gilt. Die Sozialversicherungsbeiträge sind daher entsprechend der von der See-Berufsgenossenschaft herausgegebenen Beitragsübersicht zu entrichten. In der Regel ist Abschnitt „A“ der Beitragsübersicht maßgebend.

Gleiches gilt für nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, die einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und damit nicht die in § 21 Abs. 4 Flaggenrechtsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllen. Ebenso gelten die Durchschnittsheuern für Seeleute, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EWR-Staates oder der Schweiz besitzen, soweit sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem EU- bzw. EWR-Staat haben (das gilt nicht für Dänemark, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

Beitragsbemessung nach dem Bruttoarbeitsentgelt (Ausnahme)

Für die übrigen nichtdeutschen Besatzungsmitglieder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, die auf ISR-Schiffen beschäftigt werden und denen keine deutsche Tarifheuer, sondern eine sogenannte Heimatheuer gezahlt wird, gelten nicht die Durchschnittsheuern der Beitragsübersicht. Für diese Arbeitnehmer sind die Sozialversicherungsbeiträge nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung einschließlich des Beköstigungssatzes zu berechnen (§ 92 SGB VII).

Bruttoarbeitsentgelt

Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Gesamtbetrag der Arbeitsentgelte. Hierzu gehören im Wesentlichen:

- Normalvergütung
- Überstundenvergütung
- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (einschließlich der lohnsteuerfreien Zuschläge)
- Einmalzahlungen, z.B. Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld
- Durchschnittssatz für Beköstigung in Höhe des von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzten Betrages (2009: EUR 210,00 mtl.) sowie andere Sachbezüge
- andere Beträge, soweit sie der Lohnsteuerpflicht unterliegen.

Das Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung ist grundsätzlich auch für die anderen Versicherungszweige maßgebend.

Heuerzahlungen in fremder Währung

Erhalten nichtdeutsche Besatzungsmitglieder, für die eine Berechnung der Beiträge nach dem Bruttoarbeitsentgelt im Sinne der Unfallversicherung vorzunehmen ist, Heuerzahlungen in fremder Währung, so sind diese in Euro umzurechnen. Für die Umrechnung sind die von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Referenzkurse maßgebend. Devisen, die in dieser Veröffentlichung nicht enthalten sind, sind über

den von der Deutschen Bundesbank ermittelten Mittelkurs für die Währung des betreffenden Landes umzurechnen (§ 17a SGB IV). Den jeweils aktuellen Umrechnungskurs haben wir auf unserer Internetseite unter www.see-bg.de unter der Rubrik „Für Arbeitgeber/Beiträge“ veröffentlicht.

Nettolohnvereinbarungen

Ist ein Nettoarbeitsentgelt vereinbart, gilt als Arbeitsentgelt die tatsächliche Nettoheuer des Beschäftigten zuzüglich der darauf entfallenden Steuern und der den gesetzlichen Arbeitnehmeranteilen entsprechenden Beiträge zur Sozialversicherung, unabhängig davon, ob ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht oder nicht (§ 14 SGB IV). Die Nettoheuer ist also auf die ihr entsprechende Bruttoheuer hochzurechnen. Hierzu hat der Arbeitgeber aus der für die Steuerklasse des Arbeitnehmers maßgebenden Spalte der Lohnsteuertabelle durch „Abtasten“ den Bruttoarbeitslohn zu ermitteln, der – vermindert um die Lohnsteuer und die Sozialabgaben (Arbeitnehmeranteile) – den ausgezahlten Nettobetrag ergibt. Bei nichtdeutschen Besatzungsmitgliedern, die versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung und von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreit sind, werden bei der Hochrechnung entsprechend nur der Lohnsteuerbetrag und gegebenenfalls der Solidaritätszuschlag berücksichtigt.

Beispiel (nach dem Stand vom 01.04.2008)

- Nichtdeutsches Besatzungsmitglied auf einem ISR-Schiff, versicherungsfrei in der KV, PV und ALV, befreit von der RV-Pflicht
- Nettobarheuer* im Monat April 2008: US-Dollar 1.531,00 = EUR 1.040,16 (Umrechnungskurs am 01. April 2008: US-Dollar / EUR = 0,6794)
- Steuerklasse I

Der Arbeitnehmer erhält neben der Nettobarheuer Beköstigung. Die Nettobarheuer ist deshalb um den Beköstigungssatz von EUR 204,00 mtl. (im Jahr 2008) zu erhöhen, so dass sich eine Gesamtnettoheuer von EUR 1.244,16 ergibt.

Aus der Gesamtnettoheuer ist die Bruttoheuer zu errechnen. Das geschieht grundsätzlich schrittweise im Wege des Abtastens der Lohnsteuertabelle und Errechnens der jeweiligen Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmeranteile sind in diesem Beispiel nicht zu berücksichtigen).

1. Schritt

Für den Betrag von EUR 1.244,16 sind die Abzüge festzustellen; sie betragen:

- Lohnsteuer EUR 58,25

Ein Solidaritätszuschlag fällt nach der Lohnsteuertabelle noch nicht an. Der Lohnsteuerbetrag ist der Gesamtnettoheuer hinzuzurechnen; das ergibt EUR 1.302,41.

2. Schritt

Die Abzüge für EUR 1.302,41 werden festgestellt; sie betragen:

- Lohnsteuer EUR 71,00

Gesamtnettoheuer (EUR 1.244,16) zuzüglich EUR 71,00 = EUR 1.315,16

3. Schritt

Die Abzüge aus EUR 1.315,16 werden festgestellt; sie betragen:

- Lohnsteuer EUR 73,91

Gesamtnettoheuer (EUR 1.244,16) zuzüglich EUR 73,91 = EUR 1.318,07

Wie unter dem 2. und 3. Schritt beschrieben, ist fortzufahren bis zum 6. Schritt. Ab dem 6. Schritt ergeben sich in diesem Beispiel die gleichen Abzüge wie bei dem 5. Schritt, nämlich EUR 74,75 Lohnsteuer bzw. noch kein Solidaritätszuschlag. Damit steht die monatliche Gesamtbruttoheuer (Lohnsumme) fest; sie beträgt EUR 1.318,91.

- Bruttoheuer	EUR 1.318,91
- Beköstigung ./.	EUR 204,00
- Lohnsteuer ./.	EUR 74,75
Nettobarheuer	EUR 1.040,16

* In dem Beispiel wurde die Nettobarheuer nach dem „GIS Fleet Agreement wage scale“ vom 01.03.2008 für einen Bootsmann (Bosun) zugrunde gelegt (Betrag aus der Spalte „Total wages“).

Jahresbeitragsnachweis

Die Lohnsummen aus den Bruttoarbeitsentgelten im Sinne der Unfallversicherung und die Lohnsummen nach den Durchschnittsheuern sind bis zum 15.01. eines Jahres für das Vorjahr zusammen im Jahresbeitragsnachweis **an die See-Berufsgenossenschaft** zu übermitteln. Insofern gelten für die auf ISR-Schiffen eingesetzten nichtdeutschen Arbeitnehmer keine Besonderheiten.

Weitere Hinweise zur Versicherungs- und Beitragspflicht der ausländischen Seeleute auf ISR-Seeschiffen hat die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See in einem „Rundschreiben über die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen einer Eintragung in das Internationale Seeschiffregister (ISR)“ herausgegeben. Sie finden dieses Rundschreiben auf der Homepage der Knappschaft unter www.kbs.de im Bereich „Speziell für Arbeitgeber“.

7. Unfallversicherung auf Seeschiffen unter ausländischer Flagge

Ausstrahlungsversicherung

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht in der deutschen Sozialversicherung gelten grundsätzlich nur für Arbeitnehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind. Das deutsche Sozialversicherungsrecht gilt jedoch auch bei einer Beschäftigung im Ausland, soweit die Voraussetzungen einer Entsendung vorliegen (so genannte Ausstrahlungsversicherung). Diese für alle Sozialversicherungszweige einheitliche Regelung gilt auch für die Unfallversicherung.

Seeleute, die auf ein Schiff unter ausländischer Flagge entsandt werden, unterstehen somit weiterhin der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Dabei kommt es auf die Staatsangehörigkeit des Seemanns nicht an.

Eine Entsendung liegt vor, wenn

- das Heuverhältnis bei einem Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland besteht **und**
- der Seemann seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt Deutschland hat **und**
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Seemann nach Beendigung seines Heuverhältnisses nicht wieder in das Inland zurückkehren wird **und**
- die Entsendung zeitlich befristet ist.

Die gesetzlichen Krankenkassen stehen grundsätzlich für Beratungen in Zweifelsfällen zur Verfügung. Die Knappschaft hat zum Versicherungsschutz auf Schiffen unter ausländischer Flagge ein ausführliches Merkblatt heraus gegeben, das Sie auf der Internetseite unter www.kbs.de einsehen können. Selbstverständlich stehen auch wir Ihnen gerne für Fragen zur Unfallversicherung zur Verfügung.

Gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung

Sind die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung nicht erfüllt, weil z.B. das Heuverhältnis bei einem **ausländischen Arbeitgeber** besteht, **muss** der Reeder für die deutschen Seeleute unter den folgenden Voraussetzungen die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung beantragen:

- es handelt sich um deutsche Seeleute, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und von einem ausländischen Arbeitgeber unter ausländischer Flagge beschäftigt werden

und

- das Seeschiff im überwiegenden wirtschaftlichen Eigentum eines deutschen Reeders mit Sitz im Inland steht.

Wahlweise kann bei dieser Pflichtversicherung auch die Unfallversicherung mit beantragt werden. Hierfür muss der Reeder das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-BG unterstellen. Darüber hinaus darf der Staat, unter dessen Flagge das Schiff fährt, diesem Antrag nicht widersprechen. Nur wenn die Unfallversicherung in die Antragsversicherung einbezogen wird, besteht auch Versicherungspflicht zur Seemannskasse.

Liegen die Voraussetzungen für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, hat der deutsche Reeder dies bei der Knappschaft anzuzeigen. Von dort erhalten Sie entsprechende Vordrucke und auch ein ausführliches Merkblatt.

Freiwillige Antragsversicherung

Liegen weder die Voraussetzungen für eine Versicherung kraft Ausstrahlung noch für die gesetzlich vorgeschriebene Antragsversicherung vor, kann für deutsche Seeleute, die auf einem Seeschiff unter fremder Flagge beschäftigt sind, die Unfallversicherungspflicht weiterhin aufrecht erhalten werden, indem vom Reeder ein gesonderter Antrag über die Weitergeltung der deutschen Sozialversicherung bei der Knappschaft gestellt wird. Auch hierbei kann der Reeder entscheiden, ob die Unfallversicherung und damit auch die Seemannskasse in den Versicherungsschutz mit einbezogen werden soll oder lediglich Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Pflege- und Arbeitslosenversicherung gewünscht wird. Soll die Unfallversicherung mit einbezogen werden, ist auch hierbei das Seeschiff der Unfallverhütung und Schiffssicherheitsüberwachung durch die See-BG zu unterstellen.

Bei Abschluss einer freiwilligen Antragsversicherung hat der im Ausland ansässige Reeder für die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten allerdings gegenüber den Versicherungsträgern einen Bevollmächtigten im Inland zu bestellen. Der Reeder und der Bevollmächtigte haften gegenüber den Versicherungsträgern als Gesamtschuldner; sie haben auf Verlangen entsprechende Sicherheit zu leisten.

8. Informationen zu Einflaggen von Schiffen unter die deutsche Flagge

Die See-Berufsgenossenschaft unterstützt die Reeder mit dem Service des Einflaggenmanagements. Hierdurch sollen Einflaggen unter die deutsche Flagge schnell und unbürokratisch ermöglicht werden. Unser Einflaggenmanager Christian Bubenzer ist die zentrale Ansprechperson für alle Unternehmer, die ihre Schiffe einflaggen wollen. Er informiert und stellt Informationsmaterial zur Verfügung, berät vor Ort und kümmert sich um den reibungslosen Ablauf der Einflaggen.

Der Einflaggenmanager ist erreichbar unter:

Telefon: 040 – 361 37 – 600
 Fax: 040 – 361 37 – 735
 E-Mail: christian.bubenzer@see-bg.de

Internet-Angebot zu Einflaggen

Unsere Internetseite bietet Ihnen unter www.see-bg.de/einflaggung zu allen Themenbereichen, die für Einflaggen wichtig sind, umfangreiche Service-Inhalte. Wir haben für Sie den „Einflaggen-Lotsen“ zusammen gestellt, aus dem Sie alle zentralen Informationen entnehmen können.

Finanzielle Förderung der deutschen Flagge

Der Bund fördert im Rahmen des „Maritimen Bündnisses“ Schiffe unter deutscher Flagge mit erheblichen Mitteln.

1. Lohnsteuereinbehalt

Arbeitgeber, die eigene oder gecharterte Handelsschiffe unter deutscher Flagge betreiben, die im internationalen Verkehr im Sinne des § 41a Abs. 4 EStG eingesetzt sind, können für die Besatzungsmitglieder 40 % der anfallenden Lohnsteuer einbehalten. Dieses gilt für Besatzungsmitglieder in einem mehr als 183 Tage dauernden zusammenhängenden Heuerverhältnis, unabhängig von der Nationalität und unabhängig davon, ob beschränkte oder unbeschränkte Steuerpflicht besteht.

Rechtsverbindliche Auskünfte hierzu erteilt das zuständige Betriebsstättenfinanzamt.

2. Einzelzuschüsse zur Ausbildungsplatzförderung und zur Senkung der Lohnnebenkosten

Die Förderzuschüsse des Bundes für das Jahr 2008 wurden auf Grundlage der Richtlinien zur Senkung der Lohnnebenkosten in der deutschen Seeschifffahrt weiterhin gezahlt.

Die Einzelzuschüsse betragen je nach Größe des Schiffes bis zu 9.400,- € für Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer bzw. bis zu 16.700,- € für einen Kapitän für ein Jahr.

Der Bund gewährt einen einmaligen Zuschuss für die Schaffung eines Schiffsmechaniker-Ausbildungsplatzes in Höhe von 25.000,- €, der Verband Deutscher Reeder zusätzlich 10.000,- € pro Platz für eigene Mitgliedsunternehmen.

Für Rückfragen steht die PWC Deutsche Revision AG, Herr Nodorp, Tel.: 040/63 78-14 24, gern zur Verfügung.

9. Wichtige Rufnummern der See-Berufsgenossenschaft

Sie erreichen uns, wenn Sie 040 - 36 137 und dann die Durchwahlnummer wählen.

Geschäftsführung:	Herr Woelki	710
	Herr Schmidt	220

Mitglieder- und Beitragsabteilung		
Abteilungsleiter	Herr Bubenzer	600
Allgemeine Fragen zum Beitrags- und Versicherungsrecht	Herr Stoislow	645
	Frau Hommann	613
Betriebs-Service		
Bereichsleiterin	Frau Brandt	626
Eintragung aller Unternehmen, Beitragsverfahren zur Unfallversicherung, Klärung von Versicherungsverhältnissen im Bereich der Unfallversicherung, Unternehmerbeiträge zur eigenen Unfallversicherung für Betriebe mit den beiden Endziffern der Betriebsnummer 00 – 50: für Betriebe mit den beiden Endziffern der Betriebsnummer 51 – 99:	Frau Ivetic	606
	Frau Mecke	616
	Frau Kreplin	612
	Frau Zornow	636
Sonderaufgaben		
Lastenausgleich unter den Berufsgenossenschaften, Insolvenzgeldumlage, Unfallzuschläge	Herr Hayduk	641
Schiffssicherheit	Herr Borstelmann	225
	Herr Schreiber	203
	Herr Sanselzon	222
Unfallabteilung	Herr Landahl	246
	Herr Röhrs	263
Seeärztlicher Dienst	Herr Labrenz	365

Telefonzentrale: 040 - 36 137 - 0	Telefax – Betriebsservice: 040 - 36 137 - 5852 Telefax – Sonstiges: 040 - 36 137 - 770
--	---

Anschrift: Reimerstwiete 2, 20457 Hamburg Postfach 11 04 89, 20404 Hamburg

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

A Seeschiffe in der Großen, Mittleren und Kleinen Fahrt**1. Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ**

0011	Kapitän (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	6.444,00	214,80
0012	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	6.039,00	201,30
0016	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	5.259,00	175,30
0017	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	5.058,00	168,60
0031	Leiter der Maschinenanlage (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	5.910,00	197,00
0032	Leiter der Maschinenanlage (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	5.427,00	180,90
0036	2. Technischer Offizier	W/O	5.157,00	171,90
0038	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	W/O	4.386,00	146,20
0039	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-4. Jahr	W/O	4.653,00	155,10
0040	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 5. Jahr	W/O	4.917,00	163,90
0048	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	W/O	4.386,00	146,20
0049	Schiffselektrotechniker 3.-4. Jahr	W/O	4.653,00	155,10
0050	Schiffselektrotechniker ab 5. Jahr	W/O	5.157,00	171,90
0056	Elektriker 1.-2. Jahr	W/O	4.134,00	137,80
0057	Elektriker 3.-4. Jahr	W/O	4.386,00	146,20
0058	Elektriker ab 5. Jahr	W/O	4.653,00	155,10

2. Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ

0111	Kapitän (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	5.964,00	198,80
0112	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	5.649,00	188,30
0116	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	4.872,00	162,40
0117	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	4.803,00	160,10
0131	Leiter der Maschinenanlage (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	5.475,00	182,50
0132	Leiter der Maschinenanlage (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	5.370,00	179,00
0136	2. Technischer Offizier	W/O	4.776,00	159,20
0138	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	W/O	4.065,00	135,50
0139	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-4. Jahr	W/O	4.311,00	143,70
0140	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 5. Jahr	W/O	4.557,00	151,90
0148	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	W/O	4.065,00	135,50
0149	Schiffselektrotechniker 3.-4. Jahr	W/O	4.311,00	143,70
0150	Schiffselektrotechniker ab 5. Jahr	W/O	4.776,00	159,20
0156	Elektriker 1.-2. Jahr	W/O	3.834,00	127,80
0157	Elektriker 3.-4. Jahr	W/O	4.065,00	135,50
0158	Elektriker ab 5. Jahr	W/O	4.311,00	143,70

3. Beschäftigte auf Frachtschiffen bis 1.600 BRZ

0211	Kapitän (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	4.887,00	162,90
0212	Kapitän (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	4.605,00	153,50
0216	1. Nautischer Offizier (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	4.416,00	147,20
0217	1. Nautischer Offizier (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	4.080,00	136,00

^{x)} Für die Einstufung ist die Fahrtgebietzulassung des Schiffes gemäß Fahrterlaubnisschein maßgebend.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

Hinweis: Die Einstufung nach A 4 bis A 9 erfolgt unabhängig vom Fahrtbereich, soweit dieser bei der Dienststellung nicht angegeben ist. Außerdem ist die Schiffsgröße bei diesen Durchschnittsheuern nicht zu berücksichtigen.

4. Vorleute

0410	Bootsmann/Zimmermann	W/O	4.221,00	140,70
0430	Decksschlosser/Lagerhalter/Pumpenmann	W/O	4.221,00	140,70
0450	Alleinkoch/1. Koch	W/O	4.221,00	140,70

5. Facharbeiter

0510	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	3.582,00	119,40
0511	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	3.465,00	115,50
0512	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	3.888,00	129,60
0513	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	3.759,00	125,30
0514	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	4.185,00	139,50
0515	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	4.047,00	134,90
0520	Matrose mit Matrosenbrief	W/O	3.582,00	119,40
0530	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst	W/O	3.582,00	119,40
0540	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, 1. Steward (gelernt)/Kochsmaat (gelernt)/Alleinsteward (gelernt)	W/O	3.582,00	119,40

6. Fachkräfte

0620	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 1.-2. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	2.739,00	91,30
0621	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 1.-2. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	2.511,00	83,70
0622	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 3.-4. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	2.901,00	96,70
0623	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst 3.-4. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	2.658,00	88,60
0624	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst ab 5. Jahr (Große Fahrt) ^{x)}	W/O	3.063,00	102,10
0625	Matrose ohne Matrosenbrief/Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Decksdienst ab 5. Jahr (Mittlere und Kleine Fahrt) ^{x)}	W/O	2.805,00	93,50
0630	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 1.-2. Jahr	W/O	2.739,00	91,30
0632	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 3.-4. Jahr	W/O	2.901,00	96,70
0634	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung bis 6 Monate Fahrtzeit im Maschinendienst/Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst ab 5. Jahr	W/O	3.063,00	102,10
0640	Kochsmaat/Messesteward/2.Steward 1.-2. Jahr	W/O	2.739,00	91,30
0642	Kochsmaat/Messesteward/2.Steward 3.-4. Jahr	W/O	2.901,00	96,70
0644	Kochsmaat/Messesteward/2.Steward ab 5. Jahr	W/O	3.063,00	102,10

^{x)} Für die Einstufung ist die Fahrtgebietzulassung des Schiffes gemäß Fahrterlaubnisschein maßgebend.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

Hinweis: Die Einstufung nach A 4 bis A 9 erfolgt unabhängig vom Fahrtbereich, soweit dieser bei der Dienststellung nicht angegeben ist. Außerdem ist die Schiffsgröße bei diesen Durchschnittsheuern nicht zu berücksichtigen.

7. Hilfskräfte

0720	Decksmann/Deckshelfer (unter 18 Jahre) 1. Jahr	W/O	1.614,00	53,80
0730	Maschinenmann 1. Jahr	W/O	1.614,00	53,80
0740	Steward (ungelernt)/Kochshelfer (unter 18 Jahre) 1. Jahr	W/O	1.614,00	53,80

8. Auszubildende

0810	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	W/O	1.104,00	36,80
0812	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	W/O	1.329,00	44,30
0814	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	W/O	1.758,00	58,60
0820	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	W/O	837,00	27,90
0822	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	W/O	993,00	33,10
0824	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	W/O	1.293,00	43,10
0830	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 1. Jahr	W/O	1.392,00	46,40
0832	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 2. Jahr	W/O	1.941,00	64,70

9. Auslaufende Dienstgrade nach dem HTV-See

0900	Schiffsbetriebsmeister 1.-2. Jahr	W/O	4.350,00	145,00
0902	Schiffsbetriebsmeister ab 3. Jahr	W/O	4.728,00	157,60
0910	Zahlmeister 1.-3. Jahr	W/O	4.533,00	151,10
0912	Zahlmeister 4.-6. Jahr	W/O	4.848,00	161,60
0914	Zahlmeister ab 7. Jahr	W/O	5.268,00	175,60
0920	Oberstewardassistent ab 7. Jahr	W/O	3.870,00	129,00
0930	Steward 1.-3. Jahr	W/O	2.958,00	98,60
0932	Steward 4.-6. Jahr	W/O	3.135,00	104,50
0934	Steward ab 7. Jahr	W/O	3.222,00	107,40
0940	1. Koch oder leitender Koch auf Schiffen ohne Oberkoch 1.-3. Jahr	W/O	4.047,00	134,90
0942	1. Koch oder leitender Koch auf Schiffen ohne Oberkoch 4.-6. Jahr	W/O	4.284,00	142,80
0944	1. Koch oder leitender Koch auf Schiffen ohne Oberkoch ab 7. Jahr	W/O	4.569,00	152,30
0950	2. Koch/1. Mannschaftskoch/1. Anrichter 1.-3. Jahr	W/O	3.597,00	119,90
0952	2. Koch/1. Mannschaftskoch/1. Anrichter 4.-6. Jahr	W/O	3.735,00	124,50
0954	2. Koch/1. Mannschaftskoch/1. Anrichter ab 7. Jahr	W/O	3.891,00	129,70
0960	Alleinkoch 1.-3. Jahr	W/O	3.834,00	127,80
0962	Alleinkoch 4.-6. Jahr	W/O	4.059,00	135,30
0964	Alleinkoch ab 7. Jahr	W/O	4.293,00	143,10

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

10. Beschäftigte der Hapag-Lloyd AG**a) Beschäftigte mit integrierter Ausbildung**

1300	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	W	6.033,00	201,10
1305	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	W	6.156,00	205,20
1310	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	W	6.327,00	210,90
1315	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	W	6.546,00	218,20
1320	Kapitän/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	W	6.768,00	225,60
1330	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	W	5.286,00	176,20
1335	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	W	5.439,00	181,30
1340	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	W	5.655,00	188,50
1345	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	W	5.847,00	194,90
1350	Leiter der Maschinenanlage/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	W	6.033,00	201,10
1360	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	W	4.623,00	154,10
1365	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	W	4.704,00	156,80
1370	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	W	4.848,00	161,60
1375	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	W	5.061,00	168,70
1380	1. Nautischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	W	5.286,00	176,20
1390	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	W	4.623,00	154,10
1395	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 3.-5. Jahr	W	4.704,00	156,80
1400	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 6.-9. Jahr	W	4.848,00	161,60
1405	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier 10.-15. Jahr	W	5.061,00	168,70
1410	2. Technischer Offizier/Schiffsbetriebsoffizier ab 16. Jahr	W	5.286,00	176,20
1415	Schiffsbetriebsoffizier 1.-2. Jahr	W	4.623,00	154,10
1420	Schiffsbetriebsoffizier ab 3. Jahr	W	4.704,00	156,80
1430	Schiffsbetriebsmeister 1.-2. Jahr	W	4.038,00	134,60
1435	Schiffsbetriebsmeister 3.-5. Jahr	W	4.107,00	136,90
1440	Schiffsbetriebsmeister 6.-9. Jahr	W	4.176,00	139,20
1445	Schiffsbetriebsmeister 10.-15. Jahr	W	4.368,00	145,60
1450	Schiffsbetriebsmeister ab 16. Jahr	W	4.554,00	151,80
1460	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	W	3.102,00	103,40
1465	Schiffsmechaniker 3.-5. Jahr	W	3.258,00	108,60
1470	Schiffsmechaniker 6.-9. Jahr	W	3.402,00	113,40
1475	Schiffsmechaniker 10.-15. Jahr	W	3.630,00	121,00
1480	Schiffsmechaniker ab 16. Jahr	W	3.846,00	128,20

b) Beschäftigte mit konventioneller Ausbildung

1600	Kapitän 1.-2. Jahr	W	5.727,00	190,90
1601	Kapitän 3.-5. Jahr	W	5.844,00	194,80
1602	Kapitän 6.-9. Jahr	W	6.006,00	200,20
1603	Kapitän 10.-15. Jahr	W	6.216,00	207,20
1604	Kapitän ab 16. Jahr	W	6.423,00	214,10
1605	Leiter der Maschinenanlage 1.-2. Jahr	W	4.989,00	166,30
1606	Leiter der Maschinenanlage 3.-5. Jahr	W	5.130,00	171,00
1607	Leiter der Maschinenanlage 6.-9. Jahr	W	5.337,00	177,90
1608	Leiter der Maschinenanlage 10.-15. Jahr	W	5.514,00	183,80
1609	Leiter der Maschinenanlage ab 16. Jahr	W	5.688,00	189,60
1610	1. Nautischer Offizier 1.-2. Jahr	W	4.476,00	149,20
1611	1. Nautischer Offizier 3.-5. Jahr	W	4.554,00	151,80

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5
1612	1. Nautischer Offizier 6.-9. Jahr	W	4.614,00	153,80
1613	1. Nautischer Offizier 10.-15. Jahr	W	4.752,00	158,40
1614	1. Nautischer Offizier ab 16. Jahr	W	4.977,00	165,90
1620	2. Technischer Offizier 1.-2. Jahr	W	4.476,00	149,20
1621	2. Technischer Offizier 3.-5. Jahr	W	4.554,00	151,80
1622	2. Technischer Offizier 6.-9. Jahr	W	4.614,00	153,80
1623	2. Technischer Offizier 10.-15. Jahr	W	4.752,00	158,40
1624	2. Technischer Offizier ab 16. Jahr	W	4.977,00	165,90
1625	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	W	4.074,00	135,80
1626	Nautischer/Technischer Wachoffizier 3.-5. Jahr	W	4.320,00	144,00
1627	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 6. Jahr	W	4.560,00	152,00
1630	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	W	4.476,00	149,20
1631	Schiffselektrotechniker 3.-5. Jahr	W	4.554,00	151,80
1632	Schiffselektrotechniker 6.-9. Jahr	W	4.614,00	153,80
1633	Schiffselektrotechniker 10.-15. Jahr	W	4.752,00	158,40
1634	Schiffselektrotechniker ab 16. Jahr	W	4.977,00	165,90
1700	Koch 1.-2. Jahr	W	3.816,00	127,20
1705	Koch 3.-5. Jahr	W	3.903,00	130,10
1710	Koch 6.-9. Jahr	W	4.038,00	134,60
1715	Koch 10.-15. Jahr	W	4.170,00	139,00
1720	Koch ab 16. Jahr	W	4.314,00	143,80
1730	Steward 1.-2. Jahr	W	2.922,00	97,40
1735	Steward 3.-5. Jahr	W	3.066,00	102,20
1740	Steward 6.-9. Jahr	W	3.252,00	108,40
1745	Steward 10.-15. Jahr	W	3.321,00	110,70
1750	Steward ab 16. Jahr	W	3.471,00	115,70

11. Personal auf Fahrgastschiffen der Hapag-Lloyd Kreuzfahrten GmbH

1840	Leitender Technischer Offizier	W	5.007,00	166,90
1855	Schiffselektrotechniker	W	4.326,00	144,20
1935	Schiffsmechaniker(in) ab 5. Jahr	W	3.987,00	132,90
1945	Maschinenwart ab 5. Jahr	W	3.459,00	115,30
1980	Matrose ohne Brief ab 5. Jahr	W	2.937,00	97,90

Bedienung/Küche

2220	Obersteward-Assistent(in) / Barkeeper	W	3.348,00	111,60
2235	Steward(ess) ab 7. Jahr	W	2.670,00	89,00
2239	Hilfskraft Deck ab 6. Jahr	W	2.346,00	78,20
2244	Nachtsteward(ess) ab 7. Jahr	W	2.478,00	82,60
2248	Messesteward(ess) ab 4. Jahr	W	2.460,00	82,00
2330	1. Koch (Köchin) ab 5. Jahr	W	4.344,00	144,80
2350	2. Koch (Köchin) ab 5. Jahr	W	3.381,00	112,70
2380	1. Konditor(in) ab 5. Jahr	W	4.692,00	156,40
2400	2. Konditor(in) ab 5. Jahr	W	3.798,00	126,60
2420	1. Bäcker(in) ab 5. Jahr	W	4.665,00	155,50
2440	2. Bäcker(in) ab 5. Jahr	W	3.408,00	113,60
2489	Vormann Küche/Bedienung ab 2. Jahr	W	3.234,00	107,80
2500	Hilfskraft Küche/Bedienung ab 6. Jahr	W	2.520,00	84,00

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

12. Beschäftigte der TT-Line GmbH & Co. KG

3000	Kapitän	W	7.569,00	252,30
3005	Leiter der Maschinenanlage	W	5.985,00	199,50
3010	1. Nautischer Offizier (Ressortleiter)	W	5.520,00	184,00
3012	1. Nautischer Offizier	W	5.268,00	175,60
3015	2. Technischer Offizier	W	5.160,00	172,00
3020	Schiffselektrotechniker	W	5.160,00	172,00
3025	Nautischer/Technischer Wachoffizier/Elektriker	W	4.593,00	153,10
3035	Purser	W	5.409,00	180,30
3037	Küchenchef	W	5.334,00	177,80
3039	Purserassistent	W	4.902,00	163,40
3041	Crewpurser	W	4.728,00	157,60
3043	1. Koch	W	4.599,00	153,30
3050	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 1.-2. Jahr	W	4.005,00	133,50
3052	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 3.-4. Jahr	W	4.176,00	139,20
3054	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter 5.-7. Jahr	W	4.275,00	142,50
3056	Bootsmann, Zimmermann, Decksschlosser, Lagerhalter ab 8. Jahr	W	4.485,00	149,50
3060	Matrose mit Brief, Maschinenmann (gelernt)/Schiffsmechaniker (gelernt)/Steward (gelernt)/Koch (gelernt)/Receptionist (gelernt)/Verkäufer (gelernt) 1.-2. Jahr	W	3.846,00	128,20
3062	Matrose mit Brief, Maschinenmann (gelernt)/Schiffsmechaniker (gelernt)/Steward (gelernt)/Koch (gelernt)/Receptionist (gelernt)/Verkäufer (gelernt) 3.-4. Jahr	W	3.873,00	129,10
3064	Matrose mit Brief, Maschinenmann (gelernt)/Schiffsmechaniker (gelernt)/Steward (gelernt)/Koch (gelernt)/Receptionist (gelernt)/Verkäufer (gelernt) ab 5. Jahr	W	4.032,00	134,40
3066	Kassierer 1.-2. Jahr	W	2.802,00	93,40
3067	Kassierer 3.-4. Jahr	W	3.222,00	107,40
3068	Kassierer ab 5. Jahr	W	3.594,00	119,80
3070	Matrose ohne Brief, Koch ungelernt, Kioskhelfer, Receptionshilfe, Verkaufshilfe 1.-2. Jahr	W	2.757,00	91,90
3072	Matrose ohne Brief, Koch ungelernt, Kioskhelfer, Receptionshilfe, Verkaufshilfe 3.-4. Jahr	W	2.898,00	96,60
3074	Matrose ohne Brief, Koch ungelernt, Kioskhelfer, Receptionshilfe, Verkaufshilfe ab 5. Jahr	W	3.039,00	101,30
3080	Decksmann, Messeseward, Cateringhelfer 1.-2. Jahr	W	2.256,00	75,20
3082	Decksmann, Messeseward, Cateringhelfer 3.-4. Jahr	W	2.538,00	84,60
3084	Decksmann, Messeseward, Cateringhelfer ab 5. Jahr	W	2.676,00	89,20
3090	Hilfskraft Hotel	W	1.950,00	65,00

13. Beschäftigte der Rostock Ferry Services GmbH & Co. KG

3200	Kapitän	O	7.569,00	252,30
3205	Leiter der Maschinenanlage	O	5.985,00	199,50
3210	1. Nautischer Offizier (Ressortleiter)	O	5.520,00	184,00
3215	1. Nautischer Offizier	O	5.268,00	175,60
3220	2. Technischer Offizier	O	5.160,00	172,00
3225	Schiffselektrotechniker	O	5.160,00	172,00
3230	Nautischer/Technischer Wachoffizier, Elektriker	O	4.593,00	153,10
3235	Purser	O	4.728,00	157,60

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5
3240	1. Koch	O	4.185,00	139,50
3245	Schiffsmechaniker 1.-4. Jahr	O	3.873,00	129,10
3247	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	O	4.032,00	134,40
3250	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Koch gelernt 1.-4. Jahr	O	3.435,00	114,50
3252	Matrose mit Brief, Maschinenmann gelernt, Koch gelernt ab 5. Jahr	O	3.588,00	119,60
3255	Rezeptionshilfe, Verkaufshilfe, Koch ungelernt	O	2.757,00	91,90
3260	Decksmann, Cateringhelfer	O	2.256,00	75,20
3265	Hilfskraft Hotel / Catering	O	1.950,00	65,00

14. Beschäftigte der Reederei F. Laeisz GmbH, Rostock, der F. Laeisz Schiffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG, Hamburg sowie der Fielax Gesellschaft für wissenschaftliche Datenverarbeitung mbH

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ (ohne Tankschiffe)

3500	Kapitän	W/O	6.480,00	216,00
3502	1. Nautischer Offizier	W/O	5.289,00	176,30
3504	Leiter Maschinenanlage	W/O	5.946,00	198,20
3506	2. Technischer Offizier	W/O	5.187,00	172,90
3510	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	W/O	4.410,00	147,00
3512	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO)	W/O	4.680,00	156,00
3516	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	W/O	4.410,00	147,00
3518	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	W/O	5.187,00	172,90
3520	Elektriker 1.-2. Jahr	W/O	4.158,00	138,60
3522	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	W/O	4.410,00	147,00

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ (ohne Tankschiffe)

3530	Kapitän	W/O	5.961,00	198,70
3532	1. Nautischer Offizier	W/O	4.869,00	162,30
3534	Leiter Technik	W/O	5.472,00	182,40
3536	2. Technischer Offizier	W/O	4.773,00	159,10
3540	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	W/O	4.062,00	135,40
3542	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr	W/O	4.308,00	143,60
3546	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	W/O	4.062,00	135,40
3548	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr	W/O	4.773,00	159,10
3550	Elektriker 1.-2. Jahr	W/O	3.831,00	127,70
3552	Elektriker ab 3. Jahr	W/O	4.062,00	135,40

Vorleute (ohne Tankschiffe)

3560	Schiffsbetriebsmeister	W/O	4.755,00	158,50
3564	Bootsmann, Zimmermann	W/O	4.248,00	141,60
3566	Decksschlosser, Lagerhalter, Pumpenmann	W/O	4.248,00	141,60
3568	Alleinkoch, 1. Koch	W/O	4.248,00	141,60
3569	1. Steward (gelernt)	W/O	3.768,00	125,60

Facharbeiter (ohne Tankschiffe)

3570	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	W/O	3.603,00	120,10
3571	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	W/O	3.909,00	130,30
3572	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	W/O	4.209,00	140,30
3573	Matrose mit Matrosenbrief 1.-3. Jahr	W/O	3.228,00	107,60

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5
3574	Matrose mit Matrosenbrief 4.-6. Jahr	W/O	3.399,00	113,30
3575	Matrose mit Matrosenbrief ab 7. Jahr	W/O	3.603,00	120,10
3576	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-3. Jahr	W/O	3.228,00	107,60
3577	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 4.-6. Jahr	W/O	3.399,00	113,30
3578	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst ab 7. Jahr	W/O	3.603,00	120,10
3579	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 1.-3. Jahr	W/O	3.228,00	107,60
3580	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 4.-6. Jahr	W/O	3.399,00	113,30
3581	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester ab 7. Jahr	W/O	3.603,00	120,10

Fachkräfte (ohne Tankschiffe)

3582	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Decksdienst 1.-4. Jahr	W/O	2.835,00	94,50
3583	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Decksdienst ab 5. Jahr	W/O	3.081,00	102,70
3584	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit 1.-4. Jahr	W/O	2.835,00	94,50
3585	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit ab 5. Jahr	W/O	3.081,00	102,70
3586	Kochsmaat, Messesteward, 2. Steward (ungelernt) 1.-4. Jahr	W/O	2.835,00	94,50
3587	Kochsmaat, Messesteward, 2. Steward (ungelernt) ab 5. Jahr	W/O	3.081,00	102,70

Auszubildende (ohne Tankschiffe)

3588	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	W/O	1.125,00	37,50
3589	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	W/O	1.335,00	44,50
3590	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	W/O	1.767,00	58,90
3591	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	W/O	852,00	28,40
3592	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	W/O	999,00	33,30
3594	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	W/O	1.299,00	43,30
3596	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 1. Jahr	W/O	1.398,00	46,60
3598	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 2. Jahr	W/O	1.953,00	65,10

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

Personal für FS "Polarstern"

3600	Funkoffizier mit Seefunkzeugnis 1.Klasse und Funkoffizier mit Allgemeinem Seefunkzeugnis ab 3. Jahr	W/O	5.478,00	182,60
3602	Schiffsbetriebsmeister	W/O	4.974,00	147,00
3603	Bootsmann, Zimmermann, Lagerhalter	W/O	4.419,00	147,30
3604	1. Koch	W/O	4.545,00	151,50
3605	Schiffsmechaniker Deck	W/O	4.395,00	146,50
3606	Schiffsmechaniker Maschine	W/O	4.227,00	140,90
3607	Matrose mit Brief	W/O	3.846,00	128,20
3608	Maschinenwart	W/O	3.720,00	124,00
3609	Kochsmaat	W/O	3.810,00	127,00
3610	1. Steward	W/O	3.906,00	130,20
3611	Steward (gelernt) 1.-3. Jahr	W/O	3.342,00	111,40
3612	Steward (gelernt) 4.-6. Jahr	W/O	3.522,00	117,40
3613	Steward (gelernt) ab 7. Jahr	W/O	3.732,00	124,40
3614	Steward/Hilfskraft Wirtschaft 1.-4. Jahr	W/O	2.952,00	98,40
3615	Steward/Hilfskraft Wirtschaft ab 5. Jahr	W/O	3.189,00	106,30

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung auf dem FS "Polarstern" nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH

3620	Kapitän	W/O	5.853,00	195,10
3622	1. Nautischer Offizier	W/O	4.782,00	159,40
3623	Leiter Maschinenanlage	W/O	5.373,00	179,10
3624	2. Technischer Offizier	W/O	4.689,00	156,30
3626	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	W/O	3.990,00	133,00
3627	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO)	W/O	4.233,00	141,10
3629	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	W/O	3.990,00	133,00
3630	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	W/O	4.689,00	156,30
3632	Elektriker 1.-2. Jahr	W/O	3.762,00	125,40
3633	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	W/O	3.990,00	133,00
3634	Funkoffizier mit Seefunkzeugnis 1.Klasse und Funkoffizier mit Allgemeinem Seefunkzeugnis ab 3. Jahr	W/O	4.950,00	165,00
3635	Schiffsbetriebsmeister	W/O	4.497,00	149,90
3636	Bootsmann, Zimmermann, Lagerhalter	W/O	3.999,00	133,30
3637	1. Koch	W/O	4.113,00	137,10
3638	Schiffsmechaniker Deck	W/O	3.978,00	132,60
3639	Schiffsmechaniker Maschine	W/O	3.825,00	127,50
3640	Matrose mit Brief	W/O	3.483,00	116,10
3642	Maschinenwart	W/O	3.369,00	112,30
3643	Kochsmaat	W/O	3.450,00	115,00
3644	1. Steward	W/O	3.537,00	117,90
3645	Steward (gelernt) 1.-3. Jahr	W/O	3.030,00	101,00
3646	Steward (gelernt) 4.-6. Jahr	W/O	3.189,00	106,30
3647	Steward (gelernt) ab 7. Jahr	W/O	3.381,00	112,70
3648	Steward/Hilfskraft Wirtschaft 1.-4. Jahr	W/O	2.676,00	89,20
3649	Steward/Hilfskraft Wirtschaft ab 5. Jahr	W/O	2.892,00	96,40

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

**Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung nach dem
Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH (ohne Tankschiffe)**

3650	Kapitän über 8.000 BRZ	W/O	5.415,00	180,50
3652	1. Nautischer Offizier	W/O	4.425,00	147,50
3654	Leiter Maschinenanlage	W/O	4.971,00	165,70
3656	2. Technischer Offizier/SET	W/O	4.341,00	144,70
3658	2. Nautischer Offizier	W/O	3.921,00	130,70
3660	3. Nautischer/3. Technischer Offizier	W/O	3.696,00	123,20
3662	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	W/O	3.027,00	100,90
3664	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	W/O	3.282,00	109,40
3666	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	W/O	3.531,00	117,70
3668	Schiffsbetriebsmeister	W/O	3.984,00	132,80
3669	Vorleute	W/O	3.561,00	118,70
3670	Facharbeiter 1.-3. Jahr	W/O	2.715,00	90,50
3671	Facharbeiter 4.-6. Jahr	W/O	2.859,00	95,30
3672	Facharbeiter ab 7. Jahr	W/O	3.027,00	100,90
3673	Fachkräfte 1.-4. Jahr	W/O	2.388,00	79,60
3674	Fachkräfte ab 5. Jahr	W/O	2.592,00	86,40

Personal für MS "Meteor"

Kapitäne und Schiffsoffiziere

3675	Kapitän	W/O	6.387,00	212,90
3676	1. Nautischer Offizier	W/O	5.211,00	173,70
3677	Leiter Maschinenanlage	W/O	5.859,00	195,30
3678	2. Technischer Offizier	W/O	5.109,00	170,30
3679	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	W/O	4.347,00	144,90
3680	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO)	W/O	4.611,00	153,70
3681	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	W/O	4.116,00	137,20
3682	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	W/O	5.109,00	170,30
3683	Elektriker 1.-2. Jahr	W/O	3.663,00	122,10
3684	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	W/O	4.347,00	144,90

Vorleute und Facharbeiter

3685	Bootsmann, Zimmermann	W/O	4.185,00	139,50
3686	Lagerhalter, Pumpenmann, 1. Koch	W/O	4.185,00	139,50
3687	Alleinkoch, Decksschlosser	W/O	4.185,00	139,50
3688	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	W/O	3.294,00	109,80
3689	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	W/O	3.561,00	118,70
3690	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	W/O	3.819,00	127,30
3691	Matrose, Maschinenwärter	W/O	3.294,00	109,80
3692	Steward (gelernt), Kochsmaat	W/O	3.294,00	109,80
3693	1. Steward	W/O	3.579,00	119,30
3694	2. Steward/Wäscher 1.-4. Jahr	W/O	2.718,00	90,60
3695	2. Steward/Wäscher ab 5. Jahr	W/O	2.943,00	98,10

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen von mehr als 3.500 BRZ (Tankschiffe)

3700	Kapitän	W/O	6.960,00	232,00
3702	1. Nautischer Offizier	W/O	5.640,00	188,00
3704	Leiter Maschinenanlage	W/O	6.342,00	211,40
3706	2. Technischer Offizier	W/O	5.529,00	184,30
3710	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr (3.NO/3.TO)	W/O	4.701,00	156,70
3712	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr (2.NO)	W/O	4.989,00	166,30
3716	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr (3.TO)	W/O	4.701,00	156,70
3718	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr (2.TO)	W/O	5.529,00	184,30
3720	Elektriker 1.-2. Jahr	W/O	4.431,00	147,70
3722	Elektriker ab 3. Jahr (3.TO)	W/O	4.701,00	156,70

Kapitäne und Schiffsoffiziere auf Schiffen bis 3.500 BRZ (Tankschiffe)

3730	Kapitän	W/O	6.348,00	211,60
3732	1. Nautischer Offizier	W/O	5.190,00	173,00
3734	Leiter Technik	W/O	5.835,00	194,50
3736	2. Technischer Offizier	W/O	5.088,00	169,60
3740	Nautischer/Technischer Wachoffizier 1.-2. Jahr	W/O	4.329,00	144,30
3742	Nautischer/Technischer Wachoffizier ab 3. Jahr	W/O	4.590,00	153,00
3746	Schiffselektrotechniker 1.-2. Jahr	W/O	4.329,00	144,30
3748	Schiffselektrotechniker ab 3. Jahr	W/O	5.088,00	169,60
3750	Elektriker 1.-2. Jahr	W/O	4.083,00	136,10
3752	Elektriker ab 3. Jahr	W/O	4.329,00	144,30

Vorleute (Tankschiffe)

3760	Schiffsbetriebsmeister	W/O	5.070,00	169,00
3764	Bootsmann, Zimmermann	W/O	4.527,00	150,90
3766	Decksschlosser, Lagerhalter, Pumpenmann	W/O	4.527,00	150,90
3768	Alleinkoch, 1. Koch	W/O	4.527,00	150,90
3769	1. Steward (gelernt)	W/O	4.014,00	133,80

Facharbeiter (Tankschiffe)

3770	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	W/O	3.837,00	127,90
3771	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	W/O	4.164,00	138,80
3772	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	W/O	4.485,00	149,50
3773	Matrose mit Matrosenbrief 1.-3. Jahr	W/O	3.435,00	114,50
3774	Matrose mit Matrosenbrief 4.-6. Jahr	W/O	3.621,00	120,70
3775	Matrose mit Matrosenbrief ab 7. Jahr	W/O	3.837,00	127,90
3776	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 1.-3. Jahr	W/O	3.435,00	114,50
3777	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst 4.-6. Jahr	W/O	3.621,00	120,70
3778	Maschinenwart, Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und 6 Monaten Fahrtzeit im Maschinendienst ab 7. Jahr	W/O	3.837,00	127,90

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5
3779	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 1.-3. Jahr	W/O	3.435,00	114,50
3780	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester 4.-6. Jahr	W/O	3.621,00	120,70
3781	Alleinkoch auf Schiffen unter 15 Mann Besatzung, Kochsmaat (gelernt), Alleinsteward (gelernt), Steward/Krankenschwester ab 7. Jahr	W/O	3.837,00	127,90

Fachkräfte (Tankschiffe)

3782	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-4. Jahr	W/O	3.018,00	100,60
3783	Matrose ohne Matrosenbrief, Decksmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst ab 5. Jahr	W/O	3.279,00	109,30
3784	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 1.-4. Jahr	W/O	3.018,00	100,60
3785	Maschinenmann mit abgeschlossener Lehre in der Metallverarbeitung und bis zu 6 Monaten Fahrzeit, Maschinenmann mit mindestens 6 Monaten Fahrzeit im Maschinendienst 5. Jahr	W/O	3.279,00	109,30
3786	Kochsmaat, Messesteward, 2.Steward (ungelernt) 1.-4. Jahr	W/O	3.018,00	100,60
3787	Kochsmaat, Messesteward, 2.Steward (ungelernt) ab 5. Jahr	W/O	3.279,00	109,30

Auszubildende (Tankschiffe)

3788	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr	W/O	1.188,00	39,60
3789	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr	W/O	1.413,00	47,10
3790	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr	W/O	1.875,00	62,50
3791	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 1. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	W/O	897,00	29,90
3792	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 2. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	W/O	1.053,00	35,10
3794	Auszubildende zum Schiffsmechaniker im 3. Ausbildungsjahr während des Dienstes an Land	W/O	1.374,00	45,80
3796	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 1. Jahr	W/O	1.479,00	49,30
3798	Offiziersassistenten gem. §§ 10 und 15 der Schiffsoffiziersausbildungsverordnung im 2. Jahr	W/O	2.073,00	69,10

Besatzungsmitglieder mit abweichender Arbeitszeit- und Freizeitregelung nach dem Tarifvertrag der Reederei F. Laeisz GmbH (Tankschiffe)

3850	Kapitän über 8.000 BRZ	W/O	5.814,00	193,80
3852	1. Nautischer Offizier	W/O	4.716,00	157,20
3854	Leiter Maschinenanlage	W/O	5.301,00	176,70
3856	2. Technischer Offizier/Schiffselektrotechniker	W/O	4.626,00	154,20
3858	2. Nautischer Offizier	W/O	4.176,00	139,20

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5
3860	3. Nautischer/3. Technischer Offizier	W/O	3.939,00	131,30
3862	Schiffsmechaniker 1.-2. Jahr	W/O	3.219,00	107,30
3864	Schiffsmechaniker 3.-4. Jahr	W/O	3.492,00	116,40
3866	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr	W/O	3.759,00	125,30
3868	Schiffsbetriebsmeister	W/O	4.245,00	141,50
3869	Vorleute	W/O	3.792,00	126,40
3870	Facharbeiter 1.-3. Jahr	W/O	2.889,00	96,30
3871	Facharbeiter 4.-6. Jahr	W/O	3.042,00	101,40
3872	Facharbeiter ab 7. Jahr	W/O	3.219,00	107,30
3873	Fachkräfte 1.-4. Jahr	W/O	2.538,00	84,60
3874	Fachkräfte ab 5. Jahr	W/O	2.757,00	91,90

**15. Beschäftigte der Niederelbe Schifffahrtsgesellschaft mbH & Co. KG,
Buxtehude, mit abweichender Arbeitszeit/Freizeitregelung**

4200	Kapitän 6. - 10. Jahr	W	5.736,00	191,20
4202	Kapitän ab 11. Jahr	W	5.901,00	196,70
4204	Chief-mate 6. - 10. Jahr	W	4.686,00	156,20
4206	Chief-mate ab 11. Jahr	W	4.818,00	160,60
4208	Chief 6. - 10. Jahr	W	5.265,00	175,50
4210	Chief ab 11. Jahr	W	5.415,00	180,50
4212	2. Ing 6. - 10. Jahr	W	4.596,00	153,20
4214	2. Ing ab 11. Jahr	W	4.725,00	157,50
4216	Techn./Naut. Wachoffz. 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	W	3.801,00	126,70
4218	Techn./Naut. Wachoffz. 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	W	3.912,00	130,40
4220	Techn./Naut. Wachoffz. 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	W	4.023,00	134,10
4222	Techn./Naut. Wachoffz. 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	W	4.032,00	134,40
4224	Techn./Naut. Wachoffz. 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	W	4.146,00	138,20
4226	Techn./Naut. Wachoffz. 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	W	4.266,00	142,20
4228	Techn./Naut. Wachoffz. ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	W	4.260,00	142,00
4230	Techn./Naut. Wachoffz. ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	W	4.383,00	146,10
4232	Techn./Naut. Wachoffz. ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	W	4.509,00	150,30
4234	Schiffsmechaniker 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	W	3.111,00	103,70
4236	Schiffsmechaniker 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	W	3.201,00	106,70
4238	Schiffsmechaniker 1. - 2. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	W	3.291,00	109,70
4240	Schiffsmechaniker 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	W	3.375,00	112,50
4242	Schiffsmechaniker 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	W	3.471,00	115,70
4244	Schiffsmechaniker 3. - 4. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	W	3.567,00	118,90
4246	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit 1. - 5. Jahr	W	3.630,00	121,00
4248	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit 6. - 10. Jahr	W	3.735,00	124,50
4250	Schiffsmechaniker ab 5. Jahr mit Beschäftigungszeit ab 11. Jahr	W	3.840,00	128,00

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

G Arbeitnehmer, deren Dienststellung nicht unter den anderen Abschnitten aufgeführt ist oder die eine Heuer nach einer höherbezahlten Dienststellung als der gemusterten erhalten, Besatzungsmitglieder der Fähr- und Fördeschiffe, der Forschungs- und Vermessungsschiffe, der Yachten, der Fahrzeuge der Steinzangerei und von Schiffen in ähnlicher Fahrt sowie Bedienungs- und Küchenpersonal auf Seebäder- und Hochseefährschiffen sowie Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung in der Gleitzone ausüben. Die Durchschnittsheuern sind nach dem Entgelt aus einem gleitenden Zeitraum von mindestens 3 und höchstens 12 Monaten zu ermitteln.

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	0,00	200,00	189,00	6,30
		200,00	225,00	213,00	7,10
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	225,00	250,00	237,00	7,90
		250,00	275,00	264,00	8,80
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	275,00	300,00	288,00	9,60
		300,00	325,00	312,00	10,40
		325,00	350,00	339,00	11,30
		350,00	375,00	363,00	12,10
		375,00	400,00	387,00	12,90
		400,00	425,00	414,00	13,80
		425,00	450,00	438,00	14,60
		450,00	475,00	462,00	15,40
		475,00	500,00	489,00	16,30
		500,00	525,00	513,00	17,10
		525,00	550,00	537,00	17,90
		550,00	575,00	564,00	18,80
575,00	600,00	588,00	19,60		
600,00	625,00	612,00	20,40		
625,00	650,00	639,00	21,30		
650,00	675,00	663,00	22,10		
675,00	700,00	687,00	22,90		
700,00	725,00	714,00	23,80		
725,00	750,00	738,00	24,60		
750,00	775,00	762,00	25,40		
775,00	800,00	789,00	26,30		
800,00	825,00	813,00	27,10		
825,00	850,00	837,00	27,90		
850,00	875,00	864,00	28,80		
875,00	900,00	888,00	29,60		
900,00	925,00	912,00	30,40		
925,00	950,00	939,00	31,30		
950,00	975,00	963,00	32,10		
975,00	1.000,00	987,00	32,90		
1.000,00	1.025,00	1.014,00	33,80		
1.025,00	1.050,00	1.038,00	34,60		
1.050,00	1.075,00	1.062,00	35,40		
1.075,00	1.100,00	1.089,00	36,30		
1.100,00	1.125,00	1.113,00	37,10		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	1.125,00	1.150,00	1.137,00	37,90
		1.150,00	1.175,00	1.164,00	38,80
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	1.175,00	1.200,00	1.188,00	39,60
		1.200,00	1.225,00	1.212,00	40,40
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	1.225,00	1.250,00	1.239,00	41,30
		1.250,00	1.275,00	1.263,00	42,10
		1.275,00	1.300,00	1.287,00	42,90
		1.300,00	1.325,00	1.314,00	43,80
		1.325,00	1.350,00	1.338,00	44,60
		1.350,00	1.375,00	1.362,00	45,40
		1.375,00	1.400,00	1.389,00	46,30
		1.400,00	1.425,00	1.413,00	47,10
		1.425,00	1.450,00	1.437,00	47,90
		1.450,00	1.475,00	1.464,00	48,80
		1.475,00	1.500,00	1.488,00	49,60
		1.500,00	1.525,00	1.512,00	50,40
		1.525,00	1.550,00	1.539,00	51,30
		1.550,00	1.575,00	1.563,00	52,10
		1.575,00	1.600,00	1.587,00	52,90
		1.600,00	1.625,00	1.614,00	53,80
		1.625,00	1.650,00	1.638,00	54,60
		1.650,00	1.675,00	1.662,00	55,40
1.675,00	1.700,00	1.689,00	56,30		
1.700,00	1.725,00	1.713,00	57,10		
1.725,00	1.750,00	1.737,00	57,90		
1.750,00	1.775,00	1.764,00	58,80		
1.775,00	1.800,00	1.788,00	59,60		
1.800,00	1.825,00	1.812,00	60,40		
1.825,00	1.850,00	1.839,00	61,30		
1.850,00	1.875,00	1.863,00	62,10		
1.875,00	1.900,00	1.887,00	62,90		
1.900,00	1.925,00	1.914,00	63,80		
1.925,00	1.950,00	1.938,00	64,60		
1.950,00	1.975,00	1.962,00	65,40		
1.975,00	2.000,00	1.989,00	66,30		
2.000,00	2.025,00	2.013,00	67,10		
2.025,00	2.050,00	2.037,00	67,90		
2.050,00	2.075,00	2.064,00	68,80		
2.075,00	2.100,00	2.088,00	69,60		
2.100,00	2.125,00	2.112,00	70,40		
2.125,00	2.150,00	2.139,00	71,30		
2.150,00	2.175,00	2.163,00	72,10		
2.175,00	2.200,00	2.187,00	72,90		
2.200,00	2.225,00	2.214,00	73,80		
2.225,00	2.250,00	2.238,00	74,60		
2.250,00	2.275,00	2.262,00	75,40		
2.275,00	2.300,00	2.289,00	76,30		
2.300,00	2.325,00	2.313,00	77,10		
2.325,00	2.350,00	2.337,00	77,90		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	2.350,00	2.375,00	2.364,00	78,80
		2.375,00	2.400,00	2.388,00	79,60
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	2.400,00	2.425,00	2.412,00	80,40
		2.425,00	2.450,00	2.439,00	81,30
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	2.450,00	2.475,00	2.463,00	82,10
		2.475,00	2.500,00	2.487,00	82,90
		2.500,00	2.525,00	2.514,00	83,80
		2.525,00	2.550,00	2.538,00	84,60
		2.550,00	2.575,00	2.562,00	85,40
		2.575,00	2.600,00	2.589,00	86,30
		2.600,00	2.625,00	2.613,00	87,10
		2.625,00	2.650,00	2.637,00	87,90
		2.650,00	2.675,00	2.664,00	88,80
		2.675,00	2.700,00	2.688,00	89,60
		2.700,00	2.725,00	2.712,00	90,40
		2.725,00	2.750,00	2.739,00	91,30
		2.750,00	2.775,00	2.763,00	92,10
		2.775,00	2.800,00	2.787,00	92,90
		2.800,00	2.825,00	2.814,00	93,80
		2.825,00	2.850,00	2.838,00	94,60
		2.850,00	2.875,00	2.862,00	95,40
		2.875,00	2.900,00	2.889,00	96,30
2.900,00	2.925,00	2.913,00	97,10		
2.925,00	2.950,00	2.937,00	97,90		
2.950,00	2.975,00	2.964,00	98,80		
2.975,00	3.000,00	2.988,00	99,60		
3.000,00	3.025,00	3.012,00	100,40		
3.025,00	3.050,00	3.039,00	101,30		
3.050,00	3.075,00	3.063,00	102,10		
3.075,00	3.100,00	3.087,00	102,90		
3.100,00	3.125,00	3.114,00	103,80		
3.125,00	3.150,00	3.138,00	104,60		
3.150,00	3.175,00	3.162,00	105,40		
3.175,00	3.200,00	3.189,00	106,30		
3.200,00	3.225,00	3.213,00	107,10		
3.225,00	3.250,00	3.237,00	107,90		
3.250,00	3.275,00	3.264,00	108,80		
3.275,00	3.300,00	3.288,00	109,60		
3.300,00	3.325,00	3.312,00	110,40		
3.325,00	3.350,00	3.339,00	111,30		
3.350,00	3.375,00	3.363,00	112,10		
3.375,00	3.400,00	3.387,00	112,90		
3.400,00	3.425,00	3.414,00	113,80		
3.425,00	3.450,00	3.438,00	114,60		
3.450,00	3.475,00	3.462,00	115,40		
3.475,00	3.500,00	3.489,00	116,30		
3.500,00	3.525,00	3.513,00	117,10		
3.525,00	3.550,00	3.537,00	117,90		
3.550,00	3.575,00	3.564,00	118,80		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach ist die entsprechende D-Heuer zuzuordnen.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	3.575,00	3.600,00	3.588,00	119,60
		3.600,00	3.625,00	3.612,00	120,40
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	3.625,00	3.650,00	3.639,00	121,30
		3.650,00	3.675,00	3.663,00	122,10
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	3.675,00	3.700,00	3.687,00	122,90
		3.700,00	3.725,00	3.714,00	123,80
		3.725,00	3.750,00	3.738,00	124,60
		3.750,00	3.775,00	3.762,00	125,40
		3.775,00	3.800,00	3.789,00	126,30
		3.800,00	3.825,00	3.813,00	127,10
		3.825,00	3.850,00	3.837,00	127,90
		3.850,00	3.875,00	3.864,00	128,80
		3.875,00	3.900,00	3.888,00	129,60
		3.900,00	3.925,00	3.912,00	130,40
3.925,00	3.950,00	3.939,00	131,30		
3.950,00	3.975,00	3.963,00	132,10		
3.975,00	4.000,00	3.987,00	132,90		
4.000,00	4.025,00	4.014,00	133,80		
4.025,00	4.050,00	4.038,00	134,60		
4.050,00	4.075,00	4.062,00	135,40		
4.075,00	4.100,00	4.089,00	136,30		
4.100,00	4.125,00	4.113,00	137,10		
4.125,00	4.150,00	4.137,00	137,90		
4.150,00	4.175,00	4.164,00	138,80		
4.175,00	4.200,00	4.188,00	139,60		
4.200,00	4.225,00	4.212,00	140,40		
4.225,00	4.250,00	4.239,00	141,30		
4.250,00	4.275,00	4.263,00	142,10		
4.275,00	4.300,00	4.287,00	142,90		
4.300,00	4.325,00	4.314,00	143,80		
4.325,00	4.350,00	4.338,00	144,60		
4.350,00	4.375,00	4.362,00	145,40		
4.375,00	4.400,00	4.389,00	146,30		
4.400,00	4.425,00	4.413,00	147,10		
4.425,00	4.450,00	4.437,00	147,90		
4.450,00	4.475,00	4.464,00	148,80		
4.475,00	4.500,00	4.488,00	149,60		
4.500,00	4.525,00	4.512,00	150,40		
4.525,00	4.550,00	4.539,00	151,30		
4.550,00	4.575,00	4.563,00	152,10		
4.575,00	4.600,00	4.587,00	152,90		
4.600,00	4.625,00	4.614,00	153,80		
4.625,00	4.650,00	4.638,00	154,60		
4.650,00	4.675,00	4.662,00	155,40		
4.675,00	4.700,00	4.689,00	156,30		
4.700,00	4.725,00	4.713,00	157,10		
4.725,00	4.750,00	4.737,00	157,90		
4.750,00	4.775,00	4.764,00	158,80		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	4.775,00	4.800,00	4.788,00	159,60
		4.800,00	4.825,00	4.812,00	160,40
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	4.825,00	4.850,00	4.839,00	161,30
		4.850,00	4.875,00	4.863,00	162,10
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	4.875,00	4.900,00	4.887,00	162,90
		4.900,00	4.925,00	4.914,00	163,80
		4.925,00	4.950,00	4.938,00	164,60
		4.950,00	4.975,00	4.962,00	165,40
		4.975,00	5.000,00	4.989,00	166,30
		5.000,00	5.025,00	5.013,00	167,10
		5.025,00	5.050,00	5.037,00	167,90
		5.050,00	5.075,00	5.064,00	168,80
		5.075,00	5.100,00	5.088,00	169,60
		5.100,00	5.125,00	5.112,00	170,40
		5.125,00	5.150,00	5.139,00	171,30
		5.150,00	5.175,00	5.163,00	172,10
		5.175,00	5.200,00	5.187,00	172,90
		5.200,00	5.225,00	5.214,00	173,80
		5.225,00	5.250,00	5.238,00	174,60
		5.250,00	5.275,00	5.262,00	175,40
		5.275,00	5.300,00	5.289,00	176,30
		5.300,00	5.325,00	5.313,00	177,10
		5.325,00	5.350,00	5.337,00	177,90
		5.350,00	5.375,00	5.364,00	178,80
		5.375,00	5.400,00	5.388,00	179,60
		5.400,00	5.425,00	5.412,00	180,40
		5.425,00	5.450,00	5.439,00	181,30
		5.450,00	5.475,00	5.463,00	182,10
		5.475,00	5.500,00	5.487,00	182,90
		5.500,00	5.525,00	5.514,00	183,80
		5.525,00	5.550,00	5.538,00	184,60
		5.550,00	5.575,00	5.562,00	185,40
		5.575,00	5.600,00	5.589,00	186,30
		5.600,00	5.625,00	5.613,00	187,10
		5.625,00	5.650,00	5.637,00	187,90
		5.650,00	5.675,00	5.664,00	188,80
		5.675,00	5.700,00	5.688,00	189,60
		5.700,00	5.725,00	5.712,00	190,40
		5.725,00	5.750,00	5.739,00	191,30
		5.750,00	5.775,00	5.763,00	192,10
		5.775,00	5.800,00	5.787,00	192,90
		5.800,00	5.825,00	5.814,00	193,80
		5.825,00	5.850,00	5.838,00	194,60
		5.850,00	5.875,00	5.862,00	195,40
		5.875,00	5.900,00	5.889,00	196,30
		5.900,00	5.925,00	5.913,00	197,10
		5.925,00	5.950,00	5.937,00	197,90
		5.950,00	5.975,00	5.964,00	198,80
		5.975,00	6.000,00	5.988,00	199,60

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	6.000,00	6.025,00	6.012,00	200,40
		6.025,00	6.050,00	6.039,00	201,30
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	6.050,00	6.075,00	6.063,00	202,10
		6.075,00	6.100,00	6.087,00	202,90
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	6.100,00	6.125,00	6.114,00	203,80
		6.125,00	6.150,00	6.138,00	204,60
		6.150,00	6.175,00	6.162,00	205,40
		6.175,00	6.200,00	6.189,00	206,30
		6.200,00	6.225,00	6.213,00	207,10
		6.225,00	6.250,00	6.237,00	207,90
		6.250,00	6.275,00	6.264,00	208,80
		6.275,00	6.300,00	6.288,00	209,60
		6.300,00	6.325,00	6.312,00	210,40
		6.325,00	6.350,00	6.339,00	211,30
		6.350,00	6.375,00	6.363,00	212,10
		6.375,00	6.400,00	6.387,00	212,90
		6.400,00	6.425,00	6.414,00	213,80
		6.425,00	6.450,00	6.438,00	214,60
		6.450,00	6.475,00	6.462,00	215,40
		6.475,00	6.500,00	6.489,00	216,30
		6.500,00	6.525,00	6.513,00	217,10
		6.525,00	6.550,00	6.537,00	217,90
		6.550,00	6.575,00	6.564,00	218,80
		6.575,00	6.600,00	6.588,00	219,60
		6.600,00	6.625,00	6.612,00	220,40
		6.625,00	6.650,00	6.639,00	221,30
		6.650,00	6.675,00	6.663,00	222,10
		6.675,00	6.700,00	6.687,00	222,90
		6.700,00	6.725,00	6.714,00	223,80
		6.725,00	6.750,00	6.738,00	224,60
		6.750,00	6.775,00	6.762,00	225,40
		6.775,00	6.800,00	6.789,00	226,30
		6.800,00	6.825,00	6.813,00	227,10
		6.825,00	6.850,00	6.837,00	227,90
		6.850,00	6.875,00	6.864,00	228,80
		6.875,00	6.900,00	6.888,00	229,60
		6.900,00	6.925,00	6.912,00	230,40
		6.925,00	6.950,00	6.939,00	231,30
		6.950,00	6.975,00	6.963,00	232,10
		6.975,00	7.000,00	6.987,00	232,90
		7.000,00	7.025,00	7.014,00	233,80
		7.025,00	7.050,00	7.038,00	234,60
		7.050,00	7.075,00	7.062,00	235,40
		7.075,00	7.100,00	7.089,00	236,30
		7.100,00	7.125,00	7.113,00	237,10
		7.125,00	7.150,00	7.137,00	237,90
		7.150,00	7.175,00	7.164,00	238,80
		7.175,00	7.200,00	7.188,00	239,60
		7.200,00	7.225,00	7.212,00	240,40

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	7.225,00	7.250,00	7.239,00	241,30
		7.250,00	7.275,00	7.263,00	242,10
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	7.275,00	7.300,00	7.287,00	242,90
		7.300,00	7.325,00	7.314,00	243,80
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	7.325,00	7.350,00	7.338,00	244,60
		7.350,00	7.375,00	7.362,00	245,40
		7.375,00	7.400,00	7.389,00	246,30
		7.400,00	7.425,00	7.413,00	247,10
		7.425,00	7.450,00	7.437,00	247,90
		7.450,00	7.475,00	7.464,00	248,80
		7.475,00	7.500,00	7.488,00	249,60
		7.500,00	7.525,00	7.512,00	250,40
		7.525,00	7.550,00	7.539,00	251,30
		7.550,00	7.575,00	7.563,00	252,10
		7.575,00	7.600,00	7.587,00	252,90
		7.600,00	7.625,00	7.614,00	253,80
		7.625,00	7.650,00	7.638,00	254,60
		7.650,00	7.675,00	7.662,00	255,40
		7.675,00	7.700,00	7.689,00	256,30
		7.700,00	7.725,00	7.713,00	257,10
		7.725,00	7.750,00	7.737,00	257,90
		7.750,00	7.775,00	7.764,00	258,80
		7.775,00	7.800,00	7.788,00	259,60
		7.800,00	7.825,00	7.812,00	260,40
		7.825,00	7.850,00	7.839,00	261,30
		7.850,00	7.875,00	7.863,00	262,10
		7.875,00	7.900,00	7.887,00	262,90
		7.900,00	7.925,00	7.914,00	263,80
		7.925,00	7.950,00	7.938,00	264,60
		7.950,00	7.975,00	7.962,00	265,40
		7.975,00	8.000,00	7.989,00	266,30
		8.000,00	8.025,00	8.013,00	267,10
		8.025,00	8.050,00	8.037,00	267,90
		8.050,00	8.075,00	8.064,00	268,80
		8.075,00	8.100,00	8.088,00	269,60
		8.100,00	8.125,00	8.112,00	270,40
		8.125,00	8.150,00	8.139,00	271,30
		8.150,00	8.175,00	8.163,00	272,10
		8.175,00	8.200,00	8.187,00	272,90
		8.200,00	8.225,00	8.214,00	273,80
		8.225,00	8.250,00	8.238,00	274,60
		8.250,00	8.275,00	8.262,00	275,40
		8.275,00	8.300,00	8.289,00	276,30
		8.300,00	8.325,00	8.313,00	277,10
		8.325,00	8.350,00	8.337,00	277,90
		8.350,00	8.375,00	8.364,00	278,80
		8.375,00	8.400,00	8.388,00	279,60
		8.400,00	8.425,00	8.412,00	280,40
		8.425,00	8.450,00	8.439,00	281,30

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	8.450,00	8.475,00	8.463,00	282,10
		8.475,00	8.500,00	8.487,00	282,90
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	8.500,00	8.525,00	8.514,00	283,80
		8.525,00	8.550,00	8.538,00	284,60
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	8.550,00	8.575,00	8.562,00	285,40
		8.575,00	8.600,00	8.589,00	286,30
		8.600,00	8.625,00	8.613,00	287,10
		8.625,00	8.650,00	8.637,00	287,90
		8.650,00	8.675,00	8.664,00	288,80
		8.675,00	8.700,00	8.688,00	289,60
		8.700,00	8.725,00	8.712,00	290,40
		8.725,00	8.750,00	8.739,00	291,30
		8.750,00	8.775,00	8.763,00	292,10
		8.775,00	8.800,00	8.787,00	292,90
		8.800,00	8.825,00	8.814,00	293,80
		8.825,00	8.850,00	8.838,00	294,60
		8.850,00	8.875,00	8.862,00	295,40
		8.875,00	8.900,00	8.889,00	296,30
		8.900,00	8.925,00	8.913,00	297,10
		8.925,00	8.950,00	8.937,00	297,90
		8.950,00	8.975,00	8.964,00	298,80
		8.975,00	9.000,00	8.988,00	299,60
		9.000,00	9.025,00	9.012,00	300,40
		9.025,00	9.050,00	9.039,00	301,30
		9.050,00	9.075,00	9.063,00	302,10
		9.075,00	9.100,00	9.087,00	302,90
		9.100,00	9.125,00	9.114,00	303,80
		9.125,00	9.150,00	9.138,00	304,60
		9.150,00	9.175,00	9.162,00	305,40
		9.175,00	9.200,00	9.189,00	306,30
		9.200,00	9.225,00	9.213,00	307,10
		9.225,00	9.250,00	9.237,00	307,90
		9.250,00	9.275,00	9.264,00	308,80
		9.275,00	9.300,00	9.288,00	309,60
		9.300,00	9.325,00	9.312,00	310,40
		9.325,00	9.350,00	9.339,00	311,30
		9.350,00	9.375,00	9.363,00	312,10
		9.375,00	9.400,00	9.387,00	312,90
		9.400,00	9.425,00	9.414,00	313,80
		9.425,00	9.450,00	9.438,00	314,60
		9.450,00	9.475,00	9.462,00	315,40
		9.475,00	9.500,00	9.489,00	316,30
		9.500,00	9.525,00	9.513,00	317,10
		9.525,00	9.550,00	9.537,00	317,90
		9.550,00	9.575,00	9.564,00	318,80
		9.575,00	9.600,00	9.588,00	319,60
		9.600,00	9.625,00	9.612,00	320,40
		9.625,00	9.650,00	9.639,00	321,30
		9.650,00	9.675,00	9.663,00	322,10

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	9.675,00	9.700,00	9.687,00	322,90
		9.700,00	9.725,00	9.714,00	323,80
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	9.725,00	9.750,00	9.738,00	324,60
		9.750,00	9.775,00	9.762,00	325,40
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	9.775,00	9.800,00	9.789,00	326,30
		9.800,00	9.825,00	9.813,00	327,10
		9.825,00	9.850,00	9.837,00	327,90
		9.850,00	9.875,00	9.864,00	328,80
		9.875,00	9.900,00	9.888,00	329,60
		9.900,00	9.925,00	9.912,00	330,40
		9.925,00	9.950,00	9.939,00	331,30
		9.950,00	9.975,00	9.963,00	332,10
		9.975,00	10.000,00	9.987,00	332,90
		10.000,00	10.025,00	10.014,00	333,80
		10.025,00	10.050,00	10.038,00	334,60
		10.050,00	10.075,00	10.062,00	335,40
		10.075,00	10.100,00	10.089,00	336,30
		10.100,00	10.125,00	10.113,00	337,10
		10.125,00	10.150,00	10.137,00	337,90
		10.150,00	10.175,00	10.164,00	338,80
		10.175,00	10.200,00	10.188,00	339,60
		10.200,00	10.225,00	10.212,00	340,40
10.225,00	10.250,00	10.239,00	341,30		
10.250,00	10.275,00	10.263,00	342,10		
10.275,00	10.300,00	10.287,00	342,90		
10.300,00	10.325,00	10.314,00	343,80		
10.325,00	10.350,00	10.338,00	344,60		
10.350,00	10.375,00	10.362,00	345,40		
10.375,00	10.400,00	10.389,00	346,30		
10.400,00	10.425,00	10.413,00	347,10		
10.425,00	10.450,00	10.437,00	347,90		
10.450,00	10.475,00	10.464,00	348,80		
10.475,00	10.500,00	10.488,00	349,60		
10.500,00	10.525,00	10.512,00	350,40		
10.525,00	10.550,00	10.539,00	351,30		
10.550,00	10.575,00	10.563,00	352,10		
10.575,00	10.600,00	10.587,00	352,90		
10.600,00	10.625,00	10.614,00	353,80		
10.625,00	10.650,00	10.638,00	354,60		
10.650,00	10.675,00	10.662,00	355,40		
10.675,00	10.700,00	10.689,00	356,30		
10.700,00	10.725,00	10.713,00	357,10		
10.725,00	10.750,00	10.737,00	357,90		
10.750,00	10.775,00	10.764,00	358,80		
10.775,00	10.800,00	10.788,00	359,60		
10.800,00	10.825,00	10.812,00	360,40		
10.825,00	10.850,00	10.839,00	361,30		
10.850,00	10.875,00	10.863,00	362,10		
10.875,00	10.900,00	10.887,00	362,90		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	10.900,00	10.925,00	10.914,00	363,80
		10.925,00	10.950,00	10.938,00	364,60
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	10.950,00	10.975,00	10.962,00	365,40
		10.975,00	11.000,00	10.989,00	366,30
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	11.000,00	11.025,00	11.013,00	367,10
		11.025,00	11.050,00	11.037,00	367,90
		11.050,00	11.075,00	11.064,00	368,80
		11.075,00	11.100,00	11.088,00	369,60
		11.100,00	11.125,00	11.112,00	370,40
		11.125,00	11.150,00	11.139,00	371,30
		11.150,00	11.175,00	11.163,00	372,10
		11.175,00	11.200,00	11.187,00	372,90
		11.200,00	11.225,00	11.214,00	373,80
		11.225,00	11.250,00	11.238,00	374,60
		11.250,00	11.275,00	11.262,00	375,40
		11.275,00	11.300,00	11.289,00	376,30
		11.300,00	11.325,00	11.313,00	377,10
		11.325,00	11.350,00	11.337,00	377,90
		11.350,00	11.375,00	11.364,00	378,80
		11.375,00	11.400,00	11.388,00	379,60
		11.400,00	11.425,00	11.412,00	380,40
		11.425,00	11.450,00	11.439,00	381,30
11.450,00	11.475,00	11.463,00	382,10		
11.475,00	11.500,00	11.487,00	382,90		
11.500,00	11.525,00	11.514,00	383,80		
11.525,00	11.550,00	11.538,00	384,60		
11.550,00	11.575,00	11.562,00	385,40		
11.575,00	11.600,00	11.589,00	386,30		
11.600,00	11.625,00	11.613,00	387,10		
11.625,00	11.650,00	11.637,00	387,90		
11.650,00	11.675,00	11.664,00	388,80		
11.675,00	11.700,00	11.688,00	389,60		
11.700,00	11.725,00	11.712,00	390,40		
11.725,00	11.750,00	11.739,00	391,30		
11.750,00	11.775,00	11.763,00	392,10		
11.775,00	11.800,00	11.787,00	392,90		
11.800,00	11.825,00	11.814,00	393,80		
11.825,00	11.850,00	11.838,00	394,60		
11.850,00	11.875,00	11.862,00	395,40		
11.875,00	11.900,00	11.889,00	396,30		
11.900,00	11.925,00	11.913,00	397,10		
11.925,00	11.950,00	11.937,00	397,90		
11.950,00	11.975,00	11.964,00	398,80		
11.975,00	12.000,00	11.988,00	399,60		
12.000,00	12.025,00	12.012,00	400,40		
12.025,00	12.050,00	12.039,00	401,30		
12.050,00	12.075,00	12.063,00	402,10		
12.075,00	12.100,00	12.087,00	402,90		
12.100,00	12.125,00	12.114,00	403,80		

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	12.125,00	12.150,00	12.138,00	404,60
		12.150,00	12.175,00	12.162,00	405,40
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	12.175,00	12.200,00	12.189,00	406,30
		12.200,00	12.225,00	12.213,00	407,10
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	12.225,00	12.250,00	12.237,00	407,90
		12.250,00	12.275,00	12.264,00	408,80
		12.275,00	12.300,00	12.288,00	409,60
		12.300,00	12.325,00	12.312,00	410,40
		12.325,00	12.350,00	12.339,00	411,30
		12.350,00	12.375,00	12.363,00	412,10
		12.375,00	12.400,00	12.387,00	412,90
		12.400,00	12.425,00	12.414,00	413,80
		12.425,00	12.450,00	12.438,00	414,60
		12.450,00	12.475,00	12.462,00	415,40
		12.475,00	12.500,00	12.489,00	416,30
		12.500,00	12.525,00	12.513,00	417,10
		12.525,00	12.550,00	12.537,00	417,90
		12.550,00	12.575,00	12.564,00	418,80
		12.575,00	12.600,00	12.588,00	419,60
		12.600,00	12.625,00	12.612,00	420,40
		12.625,00	12.650,00	12.639,00	421,30
		12.650,00	12.675,00	12.663,00	422,10
		12.675,00	12.700,00	12.687,00	422,90
		12.700,00	12.725,00	12.714,00	423,80
		12.725,00	12.750,00	12.738,00	424,60
		12.750,00	12.775,00	12.762,00	425,40
		12.775,00	12.800,00	12.789,00	426,30
		12.800,00	12.825,00	12.813,00	427,10
		12.825,00	12.850,00	12.837,00	427,90
		12.850,00	12.875,00	12.864,00	428,80
		12.875,00	12.900,00	12.888,00	429,60
		12.900,00	12.925,00	12.912,00	430,40
		12.925,00	12.950,00	12.939,00	431,30
		12.950,00	12.975,00	12.963,00	432,10
		12.975,00	13.000,00	12.987,00	432,90
		13.000,00	13.025,00	13.014,00	433,80
		13.025,00	13.050,00	13.038,00	434,60
		13.050,00	13.075,00	13.062,00	435,40
		13.075,00	13.100,00	13.089,00	436,30
		13.100,00	13.125,00	13.113,00	437,10
		13.125,00	13.150,00	13.137,00	437,90
		13.150,00	13.175,00	13.164,00	438,80
		13.175,00	13.200,00	13.188,00	439,60
		13.200,00	13.225,00	13.212,00	440,40
		13.225,00	13.250,00	13.239,00	441,30
		13.250,00	13.275,00	13.263,00	442,10
		13.275,00	13.300,00	13.287,00	442,90
		13.300,00	13.325,00	13.314,00	443,80
		13.325,00	13.350,00	13.338,00	444,60

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	13.350,00	13.375,00	13.362,00	445,40
		13.375,00	13.400,00	13.389,00	446,30
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	13.400,00	13.425,00	13.413,00	447,10
		13.425,00	13.450,00	13.437,00	447,90
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	13.450,00	13.475,00	13.464,00	448,80
		13.475,00	13.500,00	13.488,00	449,60
		13.500,00	13.525,00	13.512,00	450,40
		13.525,00	13.550,00	13.539,00	451,30
		13.550,00	13.575,00	13.563,00	452,10
		13.575,00	13.600,00	13.587,00	452,90
		13.600,00	13.625,00	13.614,00	453,80
		13.625,00	13.650,00	13.638,00	454,60
		13.650,00	13.675,00	13.662,00	455,40
		13.675,00	13.700,00	13.689,00	456,30
		13.700,00	13.725,00	13.713,00	457,10
		13.725,00	13.750,00	13.737,00	457,90
		13.750,00	13.775,00	13.764,00	458,80
		13.775,00	13.800,00	13.788,00	459,60
		13.800,00	13.825,00	13.812,00	460,40
		13.825,00	13.850,00	13.839,00	461,30
		13.850,00	13.875,00	13.863,00	462,10
		13.875,00	13.900,00	13.887,00	462,90
		13.900,00	13.925,00	13.914,00	463,80
		13.925,00	13.950,00	13.938,00	464,60
		13.950,00	13.975,00	13.962,00	465,40
		13.975,00	14.000,00	13.989,00	466,30
		14.000,00	14.025,00	14.013,00	467,10
		14.025,00	14.050,00	14.037,00	467,90
		14.050,00	14.075,00	14.064,00	468,80
		14.075,00	14.100,00	14.088,00	469,60
		14.100,00	14.125,00	14.112,00	470,40
		14.125,00	14.150,00	14.139,00	471,30
		14.150,00	14.175,00	14.163,00	472,10
		14.175,00	14.200,00	14.187,00	472,90
		14.200,00	14.225,00	14.214,00	473,80
		14.225,00	14.250,00	14.238,00	474,60
		14.250,00	14.275,00	14.262,00	475,40
		14.275,00	14.300,00	14.289,00	476,30
		14.300,00	14.325,00	14.313,00	477,10
		14.325,00	14.350,00	14.337,00	477,90
		14.350,00	14.375,00	14.364,00	478,80
		14.375,00	14.400,00	14.388,00	479,60
		14.400,00	14.425,00	14.412,00	480,40
		14.425,00	14.450,00	14.439,00	481,30
		14.450,00	14.475,00	14.463,00	482,10
		14.475,00	14.500,00	14.487,00	482,90
		14.500,00	14.525,00	14.514,00	483,80
		14.525,00	14.550,00	14.538,00	484,60
		14.550,00	14.575,00	14.562,00	485,40

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	14.575,00	14.600,00	14.589,00	486,30
		14.600,00	14.625,00	14.613,00	487,10
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	14.625,00	14.650,00	14.637,00	487,90
		14.650,00	14.675,00	14.664,00	488,80
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	14.675,00	14.700,00	14.688,00	489,60
		14.700,00	14.725,00	14.712,00	490,40
		14.725,00	14.750,00	14.739,00	491,30
		14.750,00	14.775,00	14.763,00	492,10
		14.775,00	14.800,00	14.787,00	492,90
		14.800,00	14.825,00	14.814,00	493,80
		14.825,00	14.850,00	14.838,00	494,60
		14.850,00	14.875,00	14.862,00	495,40
		14.875,00	14.900,00	14.889,00	496,30
		14.900,00	14.925,00	14.913,00	497,10
		14.925,00	14.950,00	14.937,00	497,90
		14.950,00	14.975,00	14.964,00	498,80
		14.975,00	15.000,00	14.988,00	499,60
		15.000,00	15.025,00	15.012,00	500,40
		15.025,00	15.050,00	15.039,00	501,30
		15.050,00	15.075,00	15.063,00	502,10
		15.075,00	15.100,00	15.087,00	502,90
		15.100,00	15.125,00	15.114,00	503,80
		15.125,00	15.150,00	15.138,00	504,60
		15.150,00	15.175,00	15.162,00	505,40
		15.175,00	15.200,00	15.189,00	506,30
		15.200,00	15.225,00	15.213,00	507,10
		15.225,00	15.250,00	15.237,00	507,90
		15.250,00	15.275,00	15.264,00	508,80
		15.275,00	15.300,00	15.288,00	509,60
		15.300,00	15.325,00	15.312,00	510,40
		15.325,00	15.350,00	15.339,00	511,30
		15.350,00	15.375,00	15.363,00	512,10
		15.375,00	15.400,00	15.387,00	512,90
		15.400,00	15.425,00	15.414,00	513,80
		15.425,00	15.450,00	15.438,00	514,60
		15.450,00	15.475,00	15.462,00	515,40
		15.475,00	15.500,00	15.489,00	516,30
		15.500,00	15.525,00	15.513,00	517,10
		15.525,00	15.550,00	15.537,00	517,90
		15.550,00	15.575,00	15.564,00	518,80
		15.575,00	15.600,00	15.588,00	519,60
		15.600,00	15.625,00	15.612,00	520,40
		15.625,00	15.650,00	15.639,00	521,30
		15.650,00	15.675,00	15.663,00	522,10
		15.675,00	15.700,00	15.687,00	522,90
		15.700,00	15.725,00	15.714,00	523,80
		15.725,00	15.750,00	15.738,00	524,60
		15.750,00	15.775,00	15.762,00	525,40
		15.775,00	15.800,00	15.789,00	526,30

*) Diese Durchschnittsheuern enthalten **keinen** Gegenwert für Beköstigung. Wird Beköstigung gewährt, ist der von der See-Berufsgenossenschaft festgesetzte Beköstigungssatz bei der Ermittlung des Durchschnittsentgelts zu berücksichtigen. Danach wird die entsprechende D-Heuer zugeordnet.

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	D-Heuer *)	
		mtl.	tgl.
1	2	3	4

		mit tatsächlichem Durchschnittsverdienst			
		über EUR	bis EUR		
6400	Kapitän (§ 2 SeemG)	15.800,00	15.825,00	15.813,00	527,10
		15.825,00	15.850,00	15.837,00	527,90
6410	Schiffsoffiziere (§ 4 und 5 SeemG)	15.850,00	15.875,00	15.864,00	528,80
		15.875,00	15.900,00	15.888,00	529,60
6420	Schiffsleute und sonstige Arbeitnehmer (§ 6 und 7 SeemG)	15.900,00	15.925,00	15.912,00	530,40
		15.925,00	15.950,00	15.939,00	531,30
		15.950,00	15.975,00	15.963,00	532,10
		15.975,00	16.000,00	15.987,00	532,90

USW.

Wichtiger Hinweis: Diese Tabelle enthält nur D-Heuern bis zu einem tatsächlichen Durchschnittsverdienst von EUR 16.000,00 monatlich. Ist im Ausnahmefall eine D-Heuer nach einem höheren Bruttoverdienst zu bilden, übersenden wir Ihnen auf Anforderung die Tabelle G mit den entsprechend höheren D-Heuern bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst (EUR 72.000,00).

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

I Fahrzeuge der Großen Hochseefischerei**1. Fangfabrikschiffe mit Frostung ohne Filetierung**

6900	Kapitän	W	15.636,00	521,20
6905	Kapitän (Vertreter)	W	15.636,00	521,20
6920	1. Nautischer Offizier	W	8.847,00	294,90
6930	2. Nautischer Offizier	W	6.381,00	212,70
6960	Bestmann	W	5.763,00	192,10
6970	1. Technischer Offizier/Leiter der Maschinenanlage	W	8.847,00	294,90
6980	2. Technischer Offizier	W	6.381,00	212,70
7070	Elektriker	W	5.763,00	192,10
7090	Technischer Offiziersassistent	W	4.839,00	161,30
7100	Motoren- und Maschinenwärter	W	4.839,00	161,30
7140	Netzmacher	W	5.145,00	171,50
7145	Leichtmatrose	W	2.523,00	84,10
7150	Matrose	W	4.839,00	161,30
7250	Hochseefischwerker	W	4.839,00	161,30
7251	Hochseefischwerkervormann	W	5.763,00	192,10
7253	Maschinenmeister	W	6.381,00	212,70
7290	Koch	W	5.763,00	192,10
7314	Kochsmaat	W	4.221,00	140,70

2. Fangfabrikschiffe mit Frostung und Filetierung

7400	Kapitän	W	12.807,00	426,90
7405	1. Nautischer Offizier	W	9.246,00	308,20
7410	2. Nautischer Offizier	W	7.689,00	256,30
7415	Leiter der Maschinenanlage	W	10.026,00	334,20
7420	2. Technischer Offizier	W	8.469,00	282,30
7425	Fachkraft Maschine Assi	W	5.250,00	175,00
7426	Fachkraft Maschine BA	W	7.434,00	247,80
7430	Bestmann	W	6.264,00	208,80
7435	Fischmeister	W	8.469,00	282,30
7440	Fachkraft Deck	W	5.250,00	175,00
7445	Facharbeiter Deck	W	5.484,00	182,80
7455	Koch	W	5.289,00	176,30
7456	Steward	W	5.250,00	175,00

3. Fangfabrikschiffe über 2.000 BRZ

7510	Kapitän	W	13.272,00	442,40
7512	Kapitän (Vertreter)	W	13.272,00	442,40
7520	1. Nautischer Offizier	W	7.524,00	250,80
7530	2. Nautischer Offizier	W	5.433,00	181,10
7560	Bestmann	W	4.911,00	163,70
7570	1. Technischer Offizier/Leiter der Maschinenanlage	W	7.524,00	250,80
7580	2. Technischer Offizier	W	5.433,00	181,10
7670	Elektriker	W	4.911,00	163,70
7690	Technischer Offiziersassistent	W	4.128,00	137,60
7700	Motoren- und Maschinenwärter	W	4.128,00	137,60

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

7730	Netzmacher	W	4.389,00	146,30
7135	Leichtmatrose	W	2.169,00	72,30
7740	Matrose	W	4.128,00	137,60
7810	Hochseefischwerkervormann	W	4.911,00	163,70
7813	Hochseefischwerker	W	4.128,00	137,60
7835	Maschinenmeister	W	5.433,00	181,10
7855	Koch	W	4.911,00	163,70
7865	Kochsmaat ab 18 Jahre	W	3.606,00	120,20

4. Fangfabrikschiffe bis 2.000 BRZ

7950	Kapitän	W / O	7.746,00	258,20
7952	1. Nautischer Offizier	W / O	4.722,00	157,40
7954	2. Nautischer Offizier BG/B5	W / O	4.053,00	135,10
7956	3. Nautischer Offizier	W / O	3.660,00	122,00
7958	1. Technischer Offizier/Leiter der Maschine	W / O	5.088,00	169,60
7960	2. Technischer Offizier	W / O	4.140,00	138,00
7962	3. Technischer Offizier	W / O	3.621,00	120,70
7966	Elektriker	W / O	3.387,00	112,90
7968	Elektriker nach 4 Jahren	W / O	3.816,00	127,20
7970	Elektrikerassistent/Technischer Assistent	W / O	3.216,00	107,20
7971	Motoren-/Maschinenwärter	W / O	3.069,00	102,30
7972	Motoren-/Maschinenhelfer	W / O	2.937,00	97,90
7974	Bestmann	W / O	3.399,00	113,30
7976	Netzmacher	W / O	3.264,00	108,80
7978	Matrose nach 12 Monaten	W / O	3.144,00	104,80
7980	Matrose unter 12 Monaten	W / O	2.925,00	97,50
7981	Leichtmatrose/Decksmann	W / O	2.655,00	88,50
7982	Hochseefischwerkermeister	W / O	3.948,00	131,60
7984	Hochseefischwerkeruntermeister	W / O	3.450,00	115,00
7986	Hochseefischwerkervormann	W / O	3.120,00	104,00
7988	Hochseefischwerker über 18 Jahre nach 6 Monaten	W / O	3.009,00	100,30
7989	Hochseefischwerker über 18 Jahre	W / O	2.880,00	96,00
7990	Maschinenmeister	W / O	3.483,00	116,10
7992	Maschinenmeister nach 5 Jahren	W / O	3.744,00	124,80
7994	Maschinenmeisterassistent	W / O	3.132,00	104,40
7996	1. Koch	W / O	3.510,00	117,00
7998	2. Koch	W / O	3.168,00	105,60
8000	Kochsmaat nach 12 Monaten	W / O	3.066,00	102,20

Kauffahrtei

Kenn- zahl	Dienststellung	Rechts- kreis W=West O=Ost	D-Heuer einschl. Beköstigungssatz	
			mtl.	tgl.
1	2	3	4	5

L Kanalsteuerer

8190	Kanalsteuerer	W	5.880,00	196,00
8195	Halbpartfahrende Kanalsteuerer	W	2.940,00	98,00
8200	Wachgänger	W	4.110,00	137,00
8210	Kanalsteuereranwärter	W	1.038,00	34,60

Hinweis:

Kennzahlen 8190, 8195 und 8210: Ab 1.1.2009 beträgt der Beköstigungssatz
für Kanalsteuerer EUR 45,00 mtl.
für halbpartfahrende Kanalsteuerer EUR 22,50 mtl.
und für Kanalsteuereranwärter EUR 24,00 mtl.
Diese Beköstigungssätze sind in den aus-
gewiesenen Durchschnittsheuern enthalten.

Kennzahl 8200: Die Durchschnittsheuer enthält keinen Gegenwert für Beköstigung.
Werden Wachgänger im Ausnahmefall verpflegt, ist die ausgewie-
sene Durchschnittsheuer um den Beköstigungssatz in Höhe von
EUR 45,00 mtl. zu erhöhen.